



C/2024/4159

25.7.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. Juli 2024

(C/2024/4159)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0848	CAD	Kanadischer Dollar	1,4953
JPY	Japanischer Yen	167,23	HKD	Hongkong-Dollar	8,4716
DKK	Dänische Krone	7,4618	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8267
GBP	Pfund Sterling	0,83973	SGD	Singapur-Dollar	1,4577
SEK	Schwedische Krone	11,6875	KRW	Südkoreanischer Won	1 500,01
CHF	Schweizer Franken	0,9609	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,8662
ISK	Isländische Krone	149,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8934
NOK	Norwegische Krone	11,9420	IDR	Indonesische Rupiah	17 622,09
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0687
CZK	Tschechische Krone	25,425	PHP	Philippinischer Peso	63,558
HUF	Ungarischer Forint	393,28	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2890	THB	Thailändischer Baht	39,197
RON	Rumänischer Leu	4,9706	BRL	Brasilianischer Real	6,0759
TRY	Türkische Lira	35,6509	MXN	Mexikanischer Peso	19,8113
AUD	Australischer Dollar	1,6428	INR	Indische Rupie	90,8080

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS
EPSO/AST/156/24 — Assistenten (m/w/d) (AST 3) in folgenden Fachgebieten:

- 1. Finanzmanagement**
- 2. Rechnungswesen und Kasse**
- 3. Vergabe öffentlicher Aufträge**

(C/2024/4525)

Bewerbungsschluss: 3. September 2024 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit

INHALT

	Seite
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
2. WELCHE AUFGABEN ERWARTEN MICH?	2
3. KOMME ICH FÜR EINE BEWERBUNG INFRAGE?	2
3.1. Allgemeine Zulassungsbedingungen	2
3.2. Besondere Zulassungsbedingungen — Sprachen	2
3.3. Besondere Zulassungsbedingungen — Bildungsabschlüsse und Berufserfahrung	2
4. WIE LÄUFT DAS AUWAHLVERFAHREN AB?	3
4.1. Überblick über die Phasen des Auswahlverfahrens	3
4.2. In diesem Auswahlverfahren verwendete Sprachen	4
4.3. Phasen des Auswahlverfahrens	4
5. CHANCENGLEICHHEIT UND ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN	7
ANHANG I — Allgemeine Vorschriften	8
ANHANG II — Typische Aufgaben	15
ANHANG III — Beispiele für Mindestabschlüsse	17

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt ein allgemeines Auswahlverfahren durch, um auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen Reserverlisten aufstellen zu können, von denen die Organe und anderen Einrichtungen der Europäischen Union neue **Bedienstete der Funktionsgruppe Assistenz (Besoldungsgruppe AST 3)** mit Beamtenstatus einstellen können.

Die vorliegende Bekanntmachung und ihre Anhänge, einschließlich Anhang I – Allgemeine Vorschriften, bilden den rechtlich verbindlichen Rahmen für dieses Auswahlverfahren.

Diese Bekanntmachung des Auswahlverfahrens betrifft **drei Fachgebiete**. Sie können sich **jedoch nur für eines davon bewerben**. Die Wahl ist zum Zeitpunkt der elektronischen Bewerbung zu treffen und kann nicht mehr geändert werden, nachdem Sie Ihr Bewerbungsformular validiert haben.

Zahl der Plätze auf den Reserverlisten:

Fachgebiet 1	Finanzmanagement	406
Fachgebiet 2	Rechnungswesen und Kasse	184
Fachgebiet 3	Vergabe öffentlicher Aufträge	274

EPSO ist bestrebt, geschlechtsneutrale und inklusive Sprache zu verwenden. Jede Bezugnahme auf Personen eines bestimmten Geschlechts gilt grundsätzlich ebenso für Personen anderen Geschlechts.

2. WELCHE AUFGABEN ERWARTEN MICH?

Informationen über die typischen Aufgaben, mit denen Sie im Fall einer Einstellung rechnen können, finden Sie in Anhang II.

3. KOMME ICH FÜR EINE BEWERBUNG INFRAGE?

Sie müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist **alle** nachstehend aufgeführten allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen.

3.1. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Sie müssen

1. die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der EU besitzen und im Besitz aller bürgerlichen Ehrenrechte sein,
2. den Verpflichtungen aus den für Sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein,
3. den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügen.

3.2. Besondere Zulassungsbedingungen — Sprachen

Sie müssen gemäß Abschnitt 4.2 über Kenntnisse in mindestens **zwei der 24 Amtssprachen der EU** verfügen.

3.3. Besondere Zulassungsbedingungen — Bildungsabschlüsse und Berufserfahrung

Beispiele für Mindestabschlüsse finden Sie in Anhang III.

3.3.1. Fachgebiet 1 — Finanzmanagement

a) Um sich für das Fachgebiet 1 bewerben zu können, müssen Sie eine der nachstehend aufgeführten Anforderungen erfüllen:

- i) Sie verfügen über eine abgeschlossene, **mindestens zweijährige** postsekundäre Ausbildung in Wirtschaftswissenschaften, öffentlicher Verwaltung, Betriebswirtschaft, Rechnungslegung, Finanzen/Finanzmanagement oder Recht sowie eine **mindestens dreijährige** einschlägige Berufserfahrung.

Abweichend von Nummer 2.2 Absatz 1 Buchstabe a der Allgemeinen Vorschriften (Anhang I) kann die unter dieser Nummer genannte Berufserfahrung angerechnet werden, wenn sie erworben wurde, nachdem die Bewerberin/der Bewerber die in Nummer 3.3.1 Buchstabe a Ziffer ii genannte Anforderung hinsichtlich der Ausbildung erfüllt hat, sofern die betreffende Erfahrung die anderen in Nummer 2.2 der Allgemeinen Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllt.

- ii) Sie verfügen über einen sekundären Bildungsabschluss, der zum Besuch einer postsekundären Bildungsstätte berechtigt, sowie eine daran anschließende **mindestens sechsjährige** einschlägige Berufserfahrung.

b) Die unter Nummer 3.3.1 Buchstabe a Ziffern i und ii genannte Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie in einem oder mehreren der folgenden Bereiche erworben wurde:

- i) Aufstellung, Ausführung und Überwachung jährlicher Haushaltspläne;
- ii) Erstellung von Finanzunterlagen, Prüfung von Finanzunterlagen und/oder Erstellung von Finanzberichten/-statistiken;
- iii) finanzielle Überwachung von Aufträgen und/oder Finanzhilfvereinbarungen und/oder finanzielle Überwachung von Verwaltungsausgaben und/oder finanziellen Ansprüchen der gewählten/ernannten Mitglieder öffentlicher Einrichtungen;
- iv) Vorbereitung (Einleitung) von Haushalts- und Finanztransaktionen;
- v) unabhängige Überprüfung von Haushalts- und Finanztransaktionen vor (ex-ante) und nach (ex-post) Ausführung;
- vi) Entwicklung und Umsetzung von Rechnungsführungs- und IT-Finanzsystemen, einschließlich Berichterstattungstools und Datenbankverwaltung.

3.3.2. Fachgebiet 2 — Rechnungswesen und Kasse

a) Um sich für das Fachgebiet 2 bewerben zu können, müssen Sie eine der nachstehend aufgeführten Anforderungen erfüllen:

- i) Sie verfügen über eine abgeschlossene, **mindestens zweijährige** postsekundäre Ausbildung in Rechnungslegung oder Finanzen/Finanzmanagement sowie eine **mindestens dreijährige** einschlägige Berufserfahrung.

Abweichend von Nummer 2.2 Absatz 1 Buchstabe a der Allgemeinen Vorschriften (Anhang I) kann die unter dieser Nummer genannte Berufserfahrung angerechnet werden, wenn sie erworben wurde, nachdem die Bewerberin/der Bewerber die in Nummer 3.3.2 Buchstabe a Ziffer ii genannte Anforderung hinsichtlich der Ausbildung erfüllt hat, sofern die betreffende Erfahrung die anderen in Nummer 2.2 der Allgemeinen Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllt.

- ii) Sie verfügen über einen sekundären Bildungsabschluss, der zum Besuch einer postsekundären Bildungsstätte berechtigt, sowie eine daran anschließende **mindestens sechsjährige** einschlägige Berufserfahrung.
- b) Die unter Nummer 3.3.2 Buchstabe a Ziffern i und ii genannte Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie in einem oder mehreren der folgenden Bereiche erworben wurde:
- i) Vorlage, Überprüfung und/oder Validierung von Rechnungen und Gutschriften;
 - ii) Ausführung und Überwachung von Zahlungen und Verrechnung mit Gutschriften;
 - iii) Einziehung von Forderungen und Vornahme der entsprechenden Buchungen;
 - iv) Verwaltung von Vermögenswerten, Abschreibungen und Vorräten;
 - v) MwSt.-Rückforderungen;
 - vi) Kassenführung;
 - vii) Erstellung von Abschlüssen, Beitrag zu Jahresabschlüssen und Erstellung verschiedener Finanz- und Bestandsverwaltungsberichte;
 - viii) Abschlussprüfungen.

3.3.3. Fachgebiet 3 — Vergabe öffentlicher Aufträge

- a) Um sich für das Fachgebiet 3 bewerben zu können, müssen Sie eine der nachstehend aufgeführten Anforderungen erfüllen:
- i) Sie verfügen über eine abgeschlossene, **mindestens zweijährige** postsekundäre Ausbildung in Wirtschaftswissenschaften, öffentlicher Verwaltung, Betriebswirtschaft, Rechnungslegung, Finanzen/Finanzmanagement oder Recht sowie eine **mindestens dreijährige** einschlägige Berufserfahrung.
- Abweichend von Nummer 2.2 Absatz 1 Buchstabe a der Allgemeinen Vorschriften (Anhang I) kann die unter dieser Nummer genannte Berufserfahrung angerechnet werden, wenn sie erworben wurde, nachdem die Bewerberin/der Bewerber die in Nummer 3.3.3 Buchstabe a Ziffer ii genannte Anforderung hinsichtlich der Ausbildung erfüllt hat, sofern die betreffende Erfahrung die anderen in Nummer 2.2 der Allgemeinen Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllt.
- ii) Sie verfügen über einen sekundären Bildungsabschluss, der zum Besuch einer postsekundären Bildungsstätte berechtigt, sowie eine daran anschließende **mindestens sechsjährige** einschlägige Berufserfahrung.
- b) Die unter Nummer 3.3.3 Buchstabe a Ziffern i und ii genannte Berufserfahrung gilt als einschlägig, wenn sie in einem oder mehreren der folgenden Bereiche erworben wurde:
- i) Planung und Programmierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (und/oder Finanzhilfen);
 - ii) Erstellung oder Aktualisierung von Dokumentenvorlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (und/oder Finanzhilfen);
 - iii) Planung und/oder Überprüfung von Unterlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (und/oder Finanzhilfen);
 - iv) Organisation und Durchführung von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (und/oder Finanzhilfen);
 - v) rechtliche und finanzielle Überwachung von Verträgen und/oder Finanzhilfvereinbarungen;
 - vi) Konzeption, Entwicklung und Pflege von Systemen zur elektronischen Auftragsvergabe („e-Procurement“).

4. WIE LÄUFT DAS AUWAHLVERFAHREN AB?

4.1. Überblick über die Phasen des Auswahlverfahrens

Dieses Auswahlverfahren wird in folgenden Phasen durchgeführt:

- Bewerbung (siehe Abschnitt 4.3.1).
- Tests (siehe Abschnitt 4.3.2): Tests zum logischen Denken, Multiple-Choice-Test in dem gewählten Fachgebiet („fachbezogener Multiple-Choice-Test“) und ein Aufsatz zu EU-bezogenen Themen.

- Bewertung der Aufsätze zu EU-bezogenen Themen und Prüfung der Zulassungsberechtigung (siehe Abschnitt 4.3.3).
- Erstellung der Reservelisten (siehe Abschnitt 4.3.4).

4.2. In diesem Auswahlverfahren verwendete Sprachen

Das Statut ⁽¹⁾ sieht vor, dass eine Beamtin oder ein Beamter nur ernannt werden kann, wenn sie/er gründliche Kenntnisse in einer der Sprachen der EU und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der EU in dem für die Ausübung ihres/seines Amtes erforderlichen Umfang nachweist.

Daher müssen Bewerberinnen und Bewerber bei diesem Auswahlverfahren über gründliche Kenntnisse (**mindestens Niveau C1**) in mindestens einer der 24 EU-Amtssprachen und ausreichende Kenntnisse (**mindestens Niveau B2**) in einer beliebigen anderen der verbleibenden 23 EU-Amtssprachen verfügen. Die hier genannten Mindestniveaus beziehen sich auf alle im Bewerbungsformular genannten sprachlichen Kompetenzen (Sprechen, Schreiben, Lesen und Hörverständnis). Diese entsprechen den im Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen ⁽²⁾ genannten Kompetenzen.

Zum besseren Verständnis werden diese Sprachen als „Sprache 1“ und „Sprache 2“ bezeichnet.

In den verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens werden folgende Sprachen verwendet:

Phase des Auswahlverfahrens	Tests	Sprache
Bewerbung	—	Eine beliebige EU-Amtssprache
Tests	Tests zum logischen Denken	Sprache 1
	Fachbezogener Multiple-Choice-Test	Sprache 2
	Aufsatz zu EU-bezogenen Themen	Sprache 2

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Wahl der Testsprache bei der Bewerbung treffen und können nach Validierung ihres Bewerbungsformulars keine Änderungen mehr vornehmen.

4.3. Phasen des Auswahlverfahrens

4.3.1. Bewerbung

Für die Bewerbung benötigen Sie ein EPSO-Konto. Wenn Sie noch kein EPSO-Konto besitzen, müssen Sie eines einrichten. **Sie dürfen nur ein Konto erstellen, das Sie dann für alle EPSO-Bewerbungen verwenden.**

Bewerben Sie sich online über die EPSO-Website ⁽³⁾ bis zum

3. September 2024 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit.

Mit der Validierung Ihres Bewerbungsformulars bestätigen Sie, dass Sie alle in Abschnitt 3 („Komme ich für eine Bewerbung infrage?“) genannten Bedingungen erfüllen. Nachdem Sie Ihr Bewerbungsformular validiert haben, können Sie es nicht mehr ändern. Sie sind dafür verantwortlich, Ihre Bewerbung fristgerecht abzuschließen und zu validieren.

Sie müssen **bis zum 15. Oktober 2024 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit** gescannte Fassungen der Unterlagen, die die in Ihrem Bewerbungsformular gemachten Angaben belegen, in Ihrem EPSO-Konto hochladen (und mit Ihrer Bewerbung verknüpfen). Eine Anleitung hierfür finden Sie auf der EPSO-Website ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62). Konsolidierter Text: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20240101>.

⁽²⁾ <https://eu-careers.europa.eu/en/documents/common-european-framework-reference-languages>.

⁽³⁾ <https://eu-careers.europa.eu/en/job-opportunities/open-for-application>.

⁽⁴⁾ <https://eu-careers.europa.eu/de/help/faq/new-competition-model-2023>.

4.3.2. Tests

a) Allgemeine Informationen

Wenn Sie Ihr Bewerbungsformular fristgerecht validiert haben, werden Sie mit den anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu einer Reihe von Tests eingeladen: Tests zum logischen Denken, einem fachbezogenen Multiple-Choice-Test und einem Aufsatz zu EU-bezogenen Themen.

Die Tests finden online statt und erfolgen unter Aufsicht (Fernbeaufsichtigung). EPSO informiert die Bewerberinnen und Bewerber spätestens in der Einladung zu den Tests über die betreffenden Modalitäten.

Die folgende Tabelle zeigt, wie die Testergebnisse in die Bewertung einfließen:

Test	Wie werden die Ergebnisse verwendet?
Sprachlogisches Denken, Zahlenverständnis und abstraktes Denken	„Bestanden/Nicht bestanden“ Die Auswertung der Tests dient der Feststellung, ob die erforderlichen Mindestpunktzahlen erreicht wurden.
Fachbezogener Multiple-Choice-Test	„Bestanden/nicht bestanden und Rangfolge“ Anhand der erzielten Punktzahlen wird eine Rangfolge (nach Leistung) der Personen erstellt, die die Mindestpunktzahl erreicht haben.
Aufsatz zu EU-bezogenen Themen	„Bestanden/Nicht bestanden“ Die Auswertung des Tests dient der Feststellung, ob die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht wurde.

Wer die erforderliche Mindestpunktzahl in einem dieser Tests nicht erreicht, wird von der weiteren Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Testantworten und/oder Aufsätze dieser Personen werden nicht weiter ausgewertet, und ihre Zulassungsberechtigung wird nicht geprüft.

Die Testergebnisse werden den Bewerberinnen und Bewerbern erst am Ende des Auswahlverfahrens mitgeteilt, und zwar unabhängig davon, welche Phase des Auswahlverfahrens sie erreicht haben.

b) Tests zum logischen Denken für die Fachgebiete 1 und 2

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Fachgebiete 1 und 2 müssen folgende Tests zum logischen Denken ablegen:

Test	Sprache	Zahl der Fragen	Dauer	Bewertung	Erforderliche Mindestpunktzahl
Zahlenverständnis	Sprache 1	10 Fragen	20 Minuten	0 bis 10 Punkte	6 von 10
Sprachlogisches Denken		20 Fragen	35 Minuten	0 bis 20 Punkte	Punktzahl für sprachlogisches und abstraktes Denken zusammen: 15 von 30
Abstraktes Denken		10 Fragen	10 Minuten	0 bis 10 Punkte	

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen

- i) bei dem Test zum Zahlenverständnis mindestens 6 von 10 Punkten **und**
- ii) bei den Tests zum sprachlogischen Denken und abstrakten Denken zusammen mindestens 15 von 30 Punkten erreichen.

c) Tests zum logischen Denken für das Fachgebiet 3

Die Bewerberinnen und Bewerber für das Fachgebiet 3 müssen folgende Tests zum logischen Denken ablegen:

Test	Sprache	Zahl der Fragen	Dauer	Bewertung	Erforderliche Mindestpunktzahl
Sprachlogisches Denken	Sprache 1	20	35 Minuten	0 bis 20 Punkte	10 von 20
Zahlenverständnis		10	20 Minuten	0 bis 10 Punkte	Punktzahl für Zahlenverständnis und abstraktes Denken zusammen: 10 von 20
Abstraktes Denken		10	10 Minuten	0 bis 10 Punkte	

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen

- i) bei dem Test zum sprachlogischen Denken mindestens 10 von 20 Punkten **und**
- ii) bei den Tests zum Zahlenverständnis und abstrakten Denken zusammen mindestens 10 von 20 Punkten erreichen.

d) Fachbezogener Multiple-Choice-Test — alle Fachgebiete

Der fachbezogene Multiple-Choice-Test bezieht sich auf das von der Bewerberin/dem Bewerber gewählte Fachgebiet. Er wird nach folgendem Schema durchgeführt:

Test	Sprache	Zahl der Fragen	Dauer	Bewertung	Erforderliche Mindestpunktzahl
Fachbezogener Multiple-Choice-Test	Sprache 2	30	40 Minuten	0 bis 30 Punkte	15 von 30

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen

- i) **mindestens 15 von 30 Punkten** erreichen und
- ii) **eines der besten Ergebnisse erzielen.**

Es wird pro Fachgebiet eine Rangfolge der Personen, die die Mindestpunktzahl erreichen, in absteigender Reihenfolge der erzielten Punktzahlen erstellt. Anhand dieser Rangfolge werden i) die Personen ermittelt, deren Aufsatz zu EU-bezogenen Themen ausgewertet und deren Zulassungsberechtigung geprüft wird (siehe Abschnitt 4.3.3), und ii) die Reservelisten gemäß dem in Abschnitt 4.3.4 beschriebenen Verfahren erstellt.

Wer nicht eines der besten Ergebnisse im Sinne des Abschnitts 4.3.3 Buchstabe a erzielt, wird von der weiteren Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Aufsätze zu EU-bezogenen Themen dieser Personen werden nicht ausgewertet, und ihre Zulassungsberechtigung wird nicht geprüft.

e) Aufsatz zu EU-bezogenen Themen — alle Fachgebiete

Der Aufsatz zu EU-bezogenen Themen dient der Bewertung der schriftlichen Kommunikationsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber. Dieser Teil des Auswahlverfahrens wird nach folgendem Schema durchgeführt:

Test	Sprache	Dauer	Bewertung	Erforderliche Mindestpunktzahl
Aufsatz zu EU-bezogenen Themen	Sprache 2	40 Minuten	0 bis 10 Punkte	5 von 10

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die Aufgabe(n) auf der Grundlage der bereitgestellten Unterlagen zu EU-bezogenen Themen erledigen. Die Unterlagen werden vor dem Testtermin auf der EPSO-Website zur Verfügung gestellt. Bei dem Test erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Unterlagen und die zugehörige(n) Aufgabenstellung(en).

Bei dem Aufsatz zu EU-bezogenen Themen handelt es sich nicht um einen Sprachtest. Die Bewertung erfolgt anhand der spezifischen Bewertungskriterien, die auf der EPSO-Website ⁽⁵⁾ veröffentlicht sind.

4.3.3. Bewertung des Aufsatzes zu EU-bezogenen Themen und Prüfung der Zulassungsberechtigung

- a) Die Bewertung des Aufsatzes zu EU-bezogenen Themen und die Prüfung der Zulassungsberechtigung (Letztere gemäß Buchstabe b) finden parallel statt. Dies erfolgt in absteigender Rangfolge gemäß Abschnitt 4.3.2 Buchstabe d. Der Prüfungsausschuss bewertet nur den Aufsatz zu EU-bezogenen Themen und prüft nur die Zulassungsberechtigung einer begrenzten Bewerberzahl (pro Fachgebiet höchstens 1,5-mal so viele Bewerberinnen und Bewerber, wie es Plätze auf der Reserveliste gibt).
- b) Bei der Prüfung der Zulassungsberechtigung wird überprüft, ob die in Abschnitt 3 („Komme ich für eine Bewerbung infrage?“) dieser Bekanntmachung genannten Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassungsberechtigung, indem er i) die Angaben im Bewerbungsformular mit ii) den Unterlagen, die als Beleg dieser Angaben im EPSO-Konto hochgeladen wurden, vergleicht.

4.3.4. Erstellung der Reservelisten

- a) Nach Abschluss der in Abschnitt 4.3.3 genannten Verfahren nimmt der Prüfungsausschuss die Namen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber in die jeweilige Reserveliste auf, die i) bei allen Tests die erforderliche Mindestpunktzahl und ii) bei dem fachbezogenen Multiple-Choice-Test eines der besten Ergebnisse erzielt haben und zu dem in Abschnitt 4.3.3 Buchstabe a genannten Personenkreis gehören und iii) als zulassungsberechtigt eingestuft wurden. Dies erfolgt in absteigender Rangfolge gemäß Abschnitt 4.3.2 Buchstabe d und wird so lange fortgesetzt, bis die Zahl der Plätze auf der Reserveliste für jedes Fachgebiet erreicht oder der Pool der Bewerberinnen und Bewerber, die die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, erschöpft ist.
- b) Teilen sich mehrere Personen den letzten verfügbaren Platz auf der Reserveliste, werden sie alle in die Liste aufgenommen.
- c) Die Namen auf den Reservelisten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Die Reservelisten werden den einstellenden Dienststellen zur Verfügung gestellt.
- d) Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ihre Ergebnisse (der Tests und der Prüfung der Zulassungsberechtigung) unterrichtet, es sei denn, aus den in dieser Bekanntmachung genannten Gründen wurden die Testantworten und/oder Aufsätze nicht ausgewertet und/oder die Zulassungsberechtigung nicht geprüft.

Die Aufnahme in die Reserveliste begründet weder ein Recht auf eine Einstellung noch eine Garantie hierfür.

5. CHANCENGLEICHHEIT UND ANGEMESSENE VORKEHRUNGEN

EPSO verfolgt eine Politik der Chancengleichheit gegenüber allen Bewerberinnen und Bewerbern.

Falls Sie eine Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die Sie an der Testteilnahme hindern könnte, geben Sie dies bitte im Bewerbungsformular an und beantragen Sie die entsprechenden angemessenen Vorkehrungen für die Auswahltests gemäß dem in den Allgemeinen Vorschriften im Anhang dieser Bekanntmachung (siehe Anhang I, Abschnitt 1.3) angegebenen Verfahren. Nach Prüfung Ihres Antrags und der entsprechenden Nachweise kann EPSO angemessene Vorkehrungen treffen, wenn dies für notwendig erachtet wird.

Weitere Informationen über die Politik der Chancengleichheit von EPSO und das Verfahren zur Beantragung angemessener Vorkehrungen finden Sie auf der EPSO-Website ⁽⁶⁾.

⁽⁵⁾ <https://eu-careers.europa.eu/de/help/faq/14952>.

⁽⁶⁾ <https://eu-careers.europa.eu/de/how-request-specific-adjustments-selection-tests>.

ANHANG I

Allgemeine Vorschriften**1. Grundsätzliche Bestimmungen**

- 1) Die Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschriften gelten, sofern in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nichts anderes angegeben ist.
- 2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über ihr EPSO-Konto dringende Informationen. Sie sollten ihr EPSO-Konto mindestens alle drei Kalendertage konsultieren, um den Stand ihrer Bewerbung für das Auswahlverfahren zu verfolgen und keine Frist zu verpassen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihr EPSO-Konto aufgrund eines technischen Problems aufseiten von EPSO nicht konsultieren können, müssen EPSO unverzüglich über das Online-Kontaktformular ⁽¹⁾ informieren.

- 3) Teilen sich mehrere Bewerberinnen und Bewerber mit gleichem Ergebnis in einer Phase des Auswahlverfahrens den letzten Platz, werden sie alle zur nächsten Phase zugelassen. Wenn mehrere Bewerberinnen und Bewerber für den letzten verfügbaren Platz auf der Reserveliste in Betracht kommen, werden sie alle in die Liste aufgenommen.
- 4) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines erfolgreichen Antrags, einer erfolgreichen Beschwerde oder eines erfolgreichen Rechtsbehelfs erneut zugelassen werden, werden entweder a) erneut zu der Phase zugelassen, in der sie von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen wurden, oder b) gegebenenfalls in die Reserveliste aufgenommen.
- 5) EPSO kommuniziert mit den Bewerberinnen und Bewerbern über das EPSO-Konto oder per E-Mail in einer der Sprachen, bei denen die Bewerberin/der Bewerber in der Rubrik „Leseverständnis“ des Bewerbungsformulars Kenntnisse mit Niveau B2 oder höher ⁽²⁾ angegeben hat.
- 6) Die Bewerberinnen und Bewerber können sich über das Online-Kontaktformular auf der EPSO-Website ⁽³⁾ an EPSO wenden. Vor der Kontaktaufnahme mit EPSO sollten sie die Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ auf der EPSO-Website ⁽⁴⁾ konsultieren.
- 7) EPSO behält sich das Recht vor, bei Schreiben mit mehrfach gleichlautendem oder beleidigendem Inhalt bzw. Äußerungen ohne erkennbaren Sinn und Zweck den Schriftwechsel einzustellen.

2. Qualifikationen, Erfahrung, Nachweise

Beginn und Ende der Ausbildungszeiträume oder Berufserfahrungen sollten stets im Format TT/MM/JJJJ angegeben werden.

2.1. Bildungsabschlüsse

- 1) Abschlüsse, Diplome und/oder Zeugnisse müssen unabhängig davon, ob sie in einem EU-Land oder einem Nicht-EU-Land ausgestellt wurden, von einer zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats anerkannt sein.
- 2) Bei der Beurteilung, ob die Bewerberinnen und Bewerber über die gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens geforderten Qualifikationen verfügen, werden Unterschiede zwischen den nationalen Bildungssystemen, insbesondere in Bezug auf die Titel von Abschlüssen, Diplomen und Zeugnissen, berücksichtigt.
- 3) Bei allen Bildungsabschlüssen sollten der Titel, das Bildungsniveau, die abgedeckten Fächer, Beginn- und Enddatum des Studiums/der Ausbildung sowie die Regelstudienzeit/reguläre Ausbildungsdauer angegeben werden.
- 4) In der Rubrik „Bildung“ des Bewerbungsformulars sollten die Bewerberinnen und Bewerber auch ihren Sekundarschulabschluss angeben.

2.2. Berufserfahrung

- 1) Angerechnet werden kann nur die Berufserfahrung, die die folgenden allgemeinen Bedingungen erfüllt:
 - a) Sie muss nach Erhalt des in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens verlangten Mindestbildungsabschlusses erworben worden sein.
 - b) Sie muss eine echte und tatsächliche Erwerbstätigkeit darstellen.

⁽¹⁾ <https://epso.europa.eu/de/contact-us>.

⁽²⁾ <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168045bb59>.

⁽³⁾ <https://epso.europa.eu/de/contact-us>.

⁽⁴⁾ <https://epso.europa.eu/de/epso-faqs-by-category>.

- c) Es muss sich um eine vergütete Tätigkeit handeln.
 - d) In der fraglichen Zeit muss eine berufliche Beziehung bestanden haben, d. h., die betreffende Person muss Teil einer Organisation gewesen sein oder eine Dienstleistung erbracht haben.
 - e) Die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens festgelegten Relevanzkriterien müssen erfüllt sein. Kann nur ein Teil der Aufgaben, die während eines bestimmten Zeitraums der Berufserfahrung ausgeführt wurden, als relevant angesehen werden, gelten folgende Regeln:
 - i) Sind mehr als 75 % der Aufgaben relevant, so gilt die gesamte Dauer der Berufserfahrung als relevant.
 - ii) Sind 50-75 % der Aufgaben relevant, so wird die betreffende Dauer der Berufserfahrung zu 75 % angerechnet.
 - iii) Sind 25-50 % der Aufgaben relevant, so wird die betreffende Dauer der Berufserfahrung zu 50 % angerechnet.
 - iv) Sind weniger als 25 % der Aufgaben relevant, so wird die betreffende Dauer der Berufserfahrung nicht berücksichtigt.
- 2) Für die Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Berufserfahrung gelten besondere Bestimmungen, einschließlich bestimmter Ausnahmen von den im vorstehenden Absatz 1 genannten Bedingungen:
- a) Bei **Freiwilligentätigkeiten** ist unter „Vergütung“ jeder erhaltene finanzielle Beitrag, einschließlich Kostenerstattungen und Versicherungsschutz, zu verstehen. Darüber hinaus muss die Freiwilligentätigkeit eine wöchentliche Stundenzahl und eine Dauer umfassen, die einer regulären beruflichen Tätigkeit ähneln.
 - b) Bei **Praktika** ist unter „Vergütung“ jeder erhaltene finanzielle Beitrag, einschließlich Kostenerstattungen und Versicherungsschutz, zu verstehen. Ein **Pflichtpraktikum, das Teil eines Ausbildungsprogramms ist**, kann angerechnet werden, sofern das Praktikum i) nach Erhalt des in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens angegebenen Mindestbildungsabschlusses absolviert und ii) vergütet wird.
 - c) Ein **Pflichtpraktikum**, das Teil eines Programms ist, das zur Mitgliedschaft in einem Berufsverband führt oder eine Voraussetzung hierfür ist, um ein **Recht auf Berufsausübung** zu erlangen (z. B. Zulassung zur Rechtsanwaltskammer), kann unabhängig von einer Vergütung der Arbeit angerechnet werden. Wurde die Arbeit jedoch nicht vergütet, so kann der Praktikumszeitraum nur berücksichtigt werden, wenn das Programm erfolgreich abgeschlossen und das Recht auf Berufsausübung erworben wurde. In jedem Fall wird nur die vorgeschriebene Mindestdauer berücksichtigt.
 - d) Der **Pflichtwehrdienst**, der vor oder nach dem Erwerb des in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens angegebenen Mindestbildungsabschlusses abgeleistet wurde, wird angerechnet, auch wenn er die in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Relevanz nicht erfüllt, jedoch nur für einen Zeitraum, der die in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschriebene Dauer nicht überschreitet.
 - e) **Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub** kann angerechnet werden, wenn er im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses genommen wurde.
 - f) Bei einem **Promotionsstudium** beträgt der angerechnete Zeitraum höchstens drei Jahre, sofern der Dokortitel erlangt wurde, und unabhängig davon, ob die Arbeit vergütet wurde.
 - g) Bei **Teilzeittätigkeiten** wird der angerechnete Zeitraum anteilig berechnet; für eine sechsmonatige Halbtags­tätigkeit werden z. B. drei Monate angerechnet.

2.3. Nachweise

- 1) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen gescannte Fassungen der Unterlagen, die die Angaben in ihrem Bewerbungsformular belegen, in ihrem EPSO-Konto hochladen. Dies hat bis zu dem in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens angegebenen Termin oder — falls in der Bekanntmachung keine Frist genannt ist — bis zu dem von EPSO angegebenen Termin zu erfolgen.
- 2) Werden die Nachweise nicht bis zu dem oben genannten Termin vorgelegt, kann dies dazu führen, dass die Bewerbung als nicht zulässig eingestuft wird oder bestimmte Qualifikationen oder Erfahrungen nicht berücksichtigt werden.

- 3) In jeder Phase des Verfahrens können die Bewerberinnen und Bewerber (in der Regel per E-Mail) aufgefordert werden, zusätzliche Informationen oder Unterlagen vorzulegen.
- 4) Neben anderen Unterlagen müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine Kopie ihres Personalausweises oder Reisepasses hochladen, der bei Ablauf der Bewerbungsfrist gültig sein muss. Auf Anfrage müssen die Bewerberinnen und Bewerber zudem ein Original ihres Personalausweises oder Reisepasses vorlegen.
- 5) Als Nachweis ihrer Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse müssen die Bewerberinnen und Bewerber Folgendes vorlegen:
 - a) eine Kopie ihrer Diplome/Abschlüsse und/oder ihrer (Ausbildungs-)Zeugnisse zum Nachweis der für die Teilnahme am Auswahlverfahren erforderlichen Bildungsabschlüsse (siehe Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung infrage?“ der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens);
 - b) das Abschlusszeugnis der Sekundarschule (auch wenn gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens ein höherer Mindestbildungsabschluss als ein Sekundarschulabschluss erforderlich ist);
 - c) im Falle von Diplomen/Abschlüssen, die in einem Nicht-EU-Land ausgestellt wurden, eine von einer zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats ausgestellte Gleichwertigkeitserklärung.
- 6) Für alle Beschäftigungszeiten sind Originale oder beglaubigte Kopien folgender Unterlagen erforderlich:
 - a) Unterlagen des/der früheren und/oder derzeitigen Arbeitgeber(s): Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsverträge mit Angabe des Beginns und des Endes der Beschäftigung und/oder die erste und die letzte Gehaltsabrechnung. Aus diesen Unterlagen sollten die Art der ausgeübten Tätigkeiten, die Ebene, auf der sie ausgeübt wurden, und eine genaue Aufgabenbeschreibung hervorgehen. Ferner sollten die Unterlagen eine offizielle Kopfzeile und einen Stempel des Arbeitgebers sowie den Namen und die Unterschrift der verantwortlichen Person tragen.
 - b) Bei nicht lohn- oder gehaltsabhängiger Berufstätigkeit, z. B. Selbstständige, freie Berufe: Rechnungsbelege oder Auftragscheine mit detaillierter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten oder andere einschlägige offizielle Belege, aus denen die Art und der Zeitraum der ausgeübten Tätigkeiten bzw. erbrachten Dienstleistungen hervorgehen.
 - c) Bei freiberuflichen Übersetzern: Unterlagen, aus denen die geleisteten Arbeitszeiten und die Zahl der übersetzten Seiten hervorgehen.
 - d) Bei freiberuflichen Dolmetschern: Unterlagen, aus denen die Zahl der Arbeitstage und die Sprachen, aus denen und in die gedolmetscht wurde, hervorgehen.

3. Rolle des Prüfungsausschusses

- 1) Der Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens entscheidet über den Schwierigkeitsgrad der Prüfungen des Auswahlverfahrens und genehmigt ihren Inhalt, prüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber die besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen, vergleicht ihre Eignung und wählt unter Berücksichtigung der in der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens genannten Anforderungen die besten unter ihnen aus.
- 2) Die Arbeiten des Prüfungsausschusses sind geheim.
- 3) Die Arbeit des Prüfungsausschusses wird von EPSO unterstützt.

4. Interessenkonflikt

- 1) Die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf der EPSO-Website ⁽⁵⁾ veröffentlicht.
- 2) Bewerberinnen und Bewerber, Mitglieder des Prüfungsausschusses und mit der Organisation eines bestimmten Auswahlverfahrens befasste EPSO-Mitarbeiter müssen jeden Interessenkonflikt angeben, der sich — insbesondere in Fällen familiärer Beziehungen oder direkter Arbeitsbeziehungen — ergeben könnte. Eine Situation, die einen Interessenkonflikt darstellen könnte, muss EPSO gemeldet werden, sobald die betreffende Person davon Kenntnis erhält. EPSO wird jeden Fall im Einzelnen prüfen und die jeweils geeigneten Maßnahmen ergreifen.
- 3) Um die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses zu gewährleisten, ist es den Bewerberinnen und Bewerbern sowie allen anderen nicht zum Prüfungsausschuss gehörenden Personen — außer in ausdrücklich genehmigten Fällen — streng untersagt, zu Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren oder der Arbeit des Prüfungsausschusses zu einem seiner Mitglieder Kontakt aufzunehmen.
- 4) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Standpunkt gegenüber dem Prüfungsausschuss darlegen möchten, müssen dies schriftlich über EPSO ⁽⁶⁾ tun.

⁽⁵⁾ <https://epso.europa.eu/de>.

⁽⁶⁾ <https://epso.europa.eu/de/contact-us>.

- 5) Ein Verstoß gegen eine der vorstehend genannten Vorschriften kann zu Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des Prüfungsausschusses oder EPSO-Mitarbeiter und/oder zum Ausschluss einer Bewerberin oder eines Bewerbers vom Auswahlverfahren führen (siehe Abschnitt 6).

5. Tests/Prüfungen

- 1) EPSO informiert die Bewerberinnen und Bewerber spätestens in der Einladung zu den Tests/Prüfungen über die betreffenden Modalitäten sowie über alle erforderlichen Einzelheiten und Anweisungen.
- 2) Wenn die Bewerberinnen und Bewerber aufgefordert werden, einen Termin für die Tests/Prüfungen zu buchen, so müssen sie den Anweisungen folgen, die sie dazu von EPSO erhalten. Die Phasen, in denen die Buchung vorgenommen und die Tests absolviert werden können, sind zeitlich begrenzt.
- 3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen alle erforderlichen Schritte durchführen, die in den vor den Tests/Prüfungen übermittelten Anweisungen genannt sind, z. B. Installation von Software, Durchführung der erforderlichen Synchronisierung(en), Test der Internetverbindung, Prüfung, ob die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, oder Systemprüfung und/oder Teilnahme an einem Probetest. Nur so können die Bewerberinnen und Bewerber überprüfen, ob ihre IT-Umgebung einsatzbereit ist und ihre jeweiligen Geräte mit der Testplattform oder -anwendung kompatibel sind. Werden die vorgeschriebenen Schritte nicht durchgeführt, so können sie den Test/die Prüfung unter Umständen nicht ablegen, und der Anbieter ist möglicherweise nicht in der Lage, etwaige technische Probleme, die während des Tests/der Prüfung auftreten, zu beheben.
- 4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die versäumen, einen oder mehrere Tests/Prüfungen zu buchen, daran teilzunehmen oder vollständig zu absolvieren, gilt die Teilnahme am Auswahlverfahren als beendet, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie auf die betreffenden Umstände keinen Einfluss hatten oder die Umstände auf höhere Gewalt zurückzuführen waren. Sie sollten EPSO so bald wie möglich (vorzugsweise vor dem Test/der Prüfung) kontaktieren, ihre Nichtteilnahme begründen und gegebenenfalls nachweisen, dass sie sich an den technischen Support gewandt haben.
- 5) Die Nichteinhaltung der Prüfungsvorschriften, die in den den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellten Anweisungen und Informationen festgelegt sind, gilt nicht als Umstand, auf den die Bewerberinnen und Bewerber keinen Einfluss haben, oder als Situation höherer Gewalt.
- 6) Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, die EPSO-Website (7) zu konsultieren und sich mit den EPSO-Auswahlverfahren vertraut zu machen, unter anderem mit den allgemeinen Anforderungen für die Tests/Prüfungen.

6. Ausschluss vom Auswahlverfahren

- 1) Bewerberinnen und Bewerber können in jeder Phase des Auswahlverfahrens ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) mehr als ein EPSO-Konto erstellen;
 - b) sich über mehrere Kanäle bewerben, wenn dies gemäß der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens untersagt ist;
 - c) falsche Angaben machen oder für ihre Angaben die entsprechenden Nachweise fehlen;
 - d) während der Tests/Prüfungen betrügen, Online-Tests/Prüfungen aufzeichnen oder versuchen, den fairen Ablauf der Tests/Prüfungen zu manipulieren, oder die Integrität des Auswahlverfahrens auf andere Weise beeinträchtigen;
 - e) unerlaubten Kontakt zu einem Mitglied des Prüfungsausschusses aufnehmen oder versuchen, dies zu tun;
 - f) EPSO nicht über einen möglichen Interessenkonflikt mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer EPSO-Mitarbeiterin oder einem EPSO-Mitarbeiter informieren;
 - g) ihre Unterlagen bei schriftlichen oder praktischen Prüfungen trotz anderslautender Anweisungen unterschreiben oder eindeutig kennzeichnen.
- 2) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 28 Buchstabe c des Statuts wird bei Bewerberinnen und Bewerbern auf eine Stelle bei den EU-Organen ein Höchstmaß an Integrität vorausgesetzt. Im Falle von Betrug oder versuchtem Betrug kann EPSO beschließen, einen Bewerber bzw. eine Bewerberin für einen begrenzten Zeitraum von künftigen Auswahlverfahren auszuschließen.

(7) <https://eu-careers.europa.eu/de>.

7. Probleme und Abhilfemaßnahmen

7.1. Technische und organisatorische Probleme

- 1) Wenn die Bewerberinnen und Bewerber in irgendeiner Phase des Auswahlverfahrens mit einem ernsthaften technischen oder organisatorischen Problem konfrontiert sind, sollten sie dies EPSO über das Online-Kontaktformular ⁽⁸⁾ mitteilen.
- 2) Bei Problemen mit dem Bewerbungsformular ist EPSO unverzüglich und in jedem Fall vor Ablauf der Bewerbungsfrist zu kontaktieren.
- 3) **Tritt das Problem während eines Tests/einer Prüfung auf, muss die Bewerberin/der Bewerber**
 - a) das Problem unverzüglich melden und dazu den Anweisungen des/der Einladungsschreiben(s) zu den Tests/Prüfungen folgen

und

- b) innerhalb von **drei Kalendertagen** (d. h. einschließlich des Tages, der auf den Tag folgt, an dem der betreffende Test bzw. die betreffende Prüfung stattgefunden hat) EPSO über das Online-Kontaktformular ⁽⁹⁾ eine ausführliche Beschreibung des Problems übermitteln. Ferner sollte die Bewerberin/der Bewerber einen Nachweis über den Versuch, eine Lösung herbeizuführen, beifügen (z. B. Ticketnummer des Helpdesk oder des technischen Supports, Chat-Protokolle, Bericht über die Fehlerbehebung usw.). Dieser Nachweis ist erforderlich, damit EPSO die Situation untersuchen kann. In den Einladungsschreiben zu Tests/Prüfungen können weitere Anforderungen und Anweisungen im Zusammenhang mit der Meldung von Problemen während der Prüfung festgelegt werden.

EPSO ist in jedem Fall zu unterrichten, auch wenn der Prüfungsanbieter auf die Beschwerde der Bewerberin oder des Bewerbers hin Maßnahmen ergriffen hat.
- 4) Beschwerden, die nach Ablauf der in diesem Abschnitt genannten Frist eingehen, sind nicht zulässig.
- 5) Beschwerden über technische Probleme, die von Bewerberinnen und Bewerbern eingereicht werden, die die in Abschnitt 5 Absatz 3 genannten Schritte nicht unternommen haben, gelten als unzulässig, es sei denn, die Betroffenen können nachweisen, dass sie auf die betreffenden Umstände keinen Einfluss hatten oder die Umstände auf höhere Gewalt zurückzuführen waren.
- 6) Forderungen im Zusammenhang mit Beschwerden gemäß den Abschnitten 7.2.2 und 7.3.1, die auf angeblichen technischen und/oder organisatorischen Probleme beruhen, die nicht gemäß Abschnitt 7.1 in Verbindung mit Abschnitt 5 gemeldet wurden, sind nicht zulässig.

7.2. Interne Überprüfungsverfahren

7.2.1. Beschwerden über Fragen der Multiple-Choice-Tests

- 1) Bewerberinnen und Bewerber, die der Meinung sind, dass sie berechtigte Gründe zu der Annahme haben, dass ein Fehler in einer oder mehreren Fragen des Multiple-Choice-Tests ihnen die korrekte Beantwortung der Frage erschwert hat, können eine Überprüfung der betreffenden Frage(n) beantragen.
- 2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, die betreffende(n) Frage(n) nicht zu werten: Dabei wird/werden die betreffende(n) Frage(n) gestrichen und die Punkte, die ursprünglich für diese Frage(n) vergeben wurden, auf die übrigen Fragen des Tests umverteilt. Die Neuberechnung der Punkte betrifft nur die Bewerberinnen und Bewerber, denen die betreffende(n) Frage(n) tatsächlich gestellt wurde(n). Die in den relevanten Abschnitten der Bekanntmachung angegebene Benotung der Tests bleibt unverändert.
- 3) Um eine Beschwerde über eine oder mehrere Multiple-Choice-Fragen einzureichen, sollten Bewerberinnen und Bewerber
 - a) EPSO innerhalb von drei Kalendertagen ab dem (mit einzurechnenden) Tag, der auf den Tag des Tests der Bewerberin/des Bewerbers folgt, über das Online-Formular ⁽¹⁰⁾ kontaktieren,
 - b) die betreffende(n) Frage(n) so genau wie möglich beschreiben und
 - c) die Art des/der mutmaßlichen Fehler(s) erläutern.
- 4) Beschwerden, die nicht fristgerecht eingereicht wurden oder in denen die strittige(n) Testfrage(n) und/oder der/die mutmaßliche(n) Fehler nicht klar beschrieben werden, werden nicht berücksichtigt. Insbesondere Beschwerden, bei denen lediglich auf angebliche Übersetzungsfehler hingewiesen wird, ohne diese näher auszuführen, wird nicht stattgegeben.

⁽⁸⁾ <https://epso.europa.eu/de/help/faq/complaints>.

⁽⁹⁾ <https://epso.europa.eu/de/help/faq/complaints>.

⁽¹⁰⁾ <https://epso.europa.eu/de/help/faq/complaints>.

- 5) Forderungen im Zusammenhang mit Beschwerden gemäß Abschnitt 7.3.1, die auf angeblichen Problemen bei den Multiple-Choice-Fragen beruhen, die nicht gemäß Abschnitt 7.2.1 gemeldet wurden, werden zurückgewiesen.

7.2.2. Anträge auf Überprüfung

- 1) Bewerberinnen und Bewerber können eine Überprüfung einer Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen, mit der ihre Ergebnisse festgelegt werden, mit der bestimmt wird, ob sie zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zugelassen werden, oder die sich anderweitig auf ihre Rechtsstellung als Bewerberin bzw. Bewerber auswirkt.
- 2) Das Überprüfungsverfahren soll es dem Prüfungsausschuss ermöglichen, die angefochtene Entscheidung in begründeten Fällen zu ändern (z. B. bei einem Bewertungsfehler). Im Zuge des Verfahrens überprüft der Prüfungsausschuss seine Bewertung der Leistung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und bestätigt entweder sein erstes Urteil oder überarbeitet seine Bewertung.
- 3) Der Prüfungsausschuss äußert sich nicht zu rechtlichen Argumenten, unabhängig davon, ob sie sich auf die angefochtene Bewertung beziehen oder nicht. Rechtliche Argumente und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Rechtsrahmen des Auswahlverfahrens können in Form einer Verwaltungsbeschwerde vorgebracht werden (siehe Abschnitt 7.3.1).
- 4) Die bloße Tatsache, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit der Bewertung ihrer Leistungen in einem Test oder ihrer Befähigung und/oder Erfahrung durch den Prüfungsausschuss nicht einverstanden sind, bedeutet nicht, dass der Prüfungsausschuss einen Bewertungsfehler begangen hat. Der Prüfungsausschuss verfügt bei der Beurteilung der Leistungen, Qualifikationen und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber über einen weiten Ermessensspielraum.
- 5) **Ein Antrag auf Überprüfung der Ergebnisse der Multiple-Choice-Tests ist nicht möglich.**
- 6) Um einen Antrag auf Überprüfung zu stellen, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber
 - a) EPSO innerhalb von **fünf Kalendertagen** ab dem (mit einzurechnenden) Tag nach der Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung im EPSO-Konto der Bewerberin bzw. des Bewerbers über das Online-Formular⁽¹⁾ kontaktieren;
 - b) die Entscheidung, die angefochten werden soll, und die Gründe dafür eindeutig angeben.
- 7) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten automatisch eine Bestätigung, dass ihr Antrag eingegangen ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf Überprüfung und teilt der Bewerberin/dem Bewerber so bald wie möglich seine Entscheidung mit.
- 8) Anträge auf Überprüfung, die nach Ablauf der unter Nummer 6 Buchstabe a genannten Frist eingehen, werden als unzulässig betrachtet und nicht geprüft, es sei denn, die Bewerberinnen und Bewerber können nachweisen, dass die Umstände auf höhere Gewalt zurückzuführen waren.

7.3. Andere Formen der Überprüfung

7.3.1. Verwaltungsbeschwerden gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts

- 1) Bewerberinnen und Bewerber können gegen eine Maßnahme (eine Entscheidung oder deren Fehlen) Beschwerde einlegen, wenn
 - a) sie der Ansicht sind, dass gegen die Vorschriften für Auswahlverfahren verstoßen wurde, und
 - b) die beanstandete Maßnahme sich nachteilig auf sie selbst, d. h. direkt und unmittelbar auf ihre Rechtsstellung als Bewerberin bzw. Bewerber, auswirkt (d. h. Festlegung der Ergebnisse, Zulassung zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens oder anderweitige Auswirkungen auf die Rechtsstellung als Bewerberin bzw. Bewerber).
- 2) Gegen das Fehlen einer Entscheidung kann in denjenigen Fällen eine Beschwerde eingelegt werden, in denen eine Verpflichtung besteht, innerhalb einer im Statut festgelegten Frist eine Entscheidung zu treffen.
- 3) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Antrag auf Überprüfung (siehe Abschnitt 7.2.2) gestellt haben, müssen die Antwort auf diesen Antrag abwarten, bevor sie entscheiden, ob sie eine Verwaltungsbeschwerde einlegen. In diesem Fall beginnt die Frist für die Einreichung einer Verwaltungsbeschwerde am Tag der Mitteilung der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag auf Überprüfung.

⁽¹⁾ <https://epso.europa.eu/de/help/faq/complaints>.

- 4) Verwaltungsbeschwerden werden von der Direktorin von EPSO in ihrer Funktion als Anstellungsbehörde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts geprüft.
- 5) Zweck des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens ist es, zu überprüfen, ob der Rechtsrahmen des Auswahlverfahrens eingehalten wurde. Es sollte beachtet werden, dass die Direktorin von EPSO ein Werturteil eines Prüfungsausschusses nicht ändern kann und keine rechtliche Befugnis hat, den Inhalt einer Entscheidung des Prüfungsausschusses zu ändern. Stellt die Direktorin von EPSO einen Verfahrensfehler oder einen offensichtlichen Bewertungsfehler fest, so wird der Fall zur Neubewertung an den Prüfungsausschuss zurückverwiesen.
- 6) Um eine Verwaltungsbeschwerde einzulegen, sollte die Bewerberin bzw. der Bewerber
 - a) EPSO innerhalb der in Artikel 90 Absatz 2 des Statuts festgelegten Frist über das Online-Formular⁽¹²⁾ kontaktieren, d. h. innerhalb von drei Monaten ab i) dem Tag der Mitteilung der Entscheidung, die angefochten werden soll, oder ii) dem Tag, an dem eine solche Entscheidung hätte getroffen werden müssen,
und
 - b) die Entscheidung oder das Fehlen einer Entscheidung, die bzw. das angefochten werden soll, und die Gründe dafür eindeutig angeben.
- 7) Verwaltungsbeschwerden, die nach Ablauf der in Artikel 90 Absatz 2 des Statuts festgelegten Frist eingehen, werden als unzulässig betrachtet.

7.3.2. Rechtsmittel

- 1) Als Bewerberin bzw. Bewerber haben Sie das Recht, gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 91 des Statuts Rechtsmittel beim Gericht einzulegen.
- 2) Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die von EPSO (und nicht vom Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens) getroffen wurden, sind vor dem Gericht nur zulässig, wenn zuvor ordnungsgemäß eine Verwaltungsbeschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts (siehe Abschnitt 7.3.1) eingelegt wurde.
- 3) Alle Informationen über Rechtsmittel finden Sie auf der Website des Gerichts⁽¹³⁾.

7.3.3. Beschwerden bei der Europäischen Ombudsstelle

- 1) Alle Unionsbürgerinnen und -bürger und alle in der EU ansässigen Personen können eine Beschwerde über Verwaltungsmissstände bei der Europäischen Ombudsstelle einlegen.
- 2) Bevor Bewerberinnen und Bewerber eine Beschwerde bei der Ombudsstelle einreichen, müssen sie die von EPSO vorgesehenen internen Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft haben (siehe Abschnitte 7.1 und 7.2).
- 3) Eine Beschwerde bei der Ombudsstelle hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Fristen für die Stellung von in diesen Vorschriften genannten Anträgen oder die Einlegung von in diesen Vorschriften genannten Beschwerden oder Rechtsmitteln.
- 4) Alle Informationen über Beschwerden bei der Ombudsstelle finden Sie auf der betreffenden Website⁽¹⁴⁾.

Ende von Anhang I. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

⁽¹²⁾ <https://epso.europa.eu/de/help/faq/complaints>.

⁽¹³⁾ <https://curia.europa.eu/jcms/>.

⁽¹⁴⁾ <https://www.ombudsman.europa.eu/de/home>.

ANHANG II

Typische Aufgaben

In der Haushaltsordnung ⁽¹⁾ sind die wichtigsten Grundsätze und Verfahren für die Aufstellung, Ausführung und Kontrolle des EU-Haushalts verankert. Bei der Wahrnehmung der nachstehend aufgeführten Aufgaben müssen die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber neben anderen Vorschriften die Bestimmungen der Haushaltsordnung einhalten.

Fachgebiet 1 — Finanzmanagement**a) Aufgaben in allen Organen**

1. Unterstützung bei der Aufstellung, Ausführung und Überwachung der jährlichen Haushaltspläne und/oder
2. Erstellung von Finanzunterlagen und Prüfung von Finanzunterlagen gemäß den geltenden Verfahren und Vorschriften und/oder
3. Unterstützung bei der finanziellen Überwachung von Verträgen, Finanzhilfvereinbarungen und Leistungsvereinbarungen und/oder
4. Einleitung oder *Ex-ante*-Überprüfung von Haushalts- und Finanztransaktionen und/oder
5. Unterstützung bei der *Ex-post*-Überprüfung, um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten und/oder
6. Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Rechnungsführungs- und IT-Finanzsystemen, einschließlich Berichterstattungstools und Datenbankverwaltung und/oder
7. Unterstützung bei der Umsetzung der Aktionspläne/Empfehlungen, die sich aus internen Prüfungen, Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs oder anderer Prüfstellen ergeben; Unterstützung bei der Umsetzung von Finanzempfehlungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung oder bei der Umsetzung von Entlastungsentschließungen der Haushaltsbehörde und/oder
8. Unterstützung und Beratung der operativen Referate bei der Verwaltung von Haushalts- und Finanzoperationen und/oder
9. Unterstützung bei der Entwicklung oder Durchführung von Schulungen in Finanzfragen und/oder
10. Unterstützung bei der Erstellung von Finanzberichten/-statistiken.

b) Aufgaben beim Europäischen Parlament

1. Unterstützung bei der Prüfung und Bearbeitung von Finanzanträgen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments (MdEP) oder ehemaligen MdEP im Einklang mit den geltenden Bestimmungen und/oder
2. Unterstützung und Beratung der MdEP in spezifischen Fragen im Zusammenhang mit ihren finanziellen Vergütungen.

Fachgebiet 2 — Rechnungswesen und Kasse

Unter der Aufsicht des Rechnungsführers jedes Organs sind die Assistentinnen und Assistenten im Bereich Rechnungswesen und Kasse für Folgendes zuständig:

1. Unterstützung bei der Überprüfung der Stammdaten und der Bankkonten juristischer Personen und bei ihrer Verbuchung im Rechnungsführungssystem und/oder
2. Unterstützung bei der Vorlage, Überprüfung und Validierung von Rechnungen und Gutschriften und/oder
3. Ausführung und Überwachung der bewilligten Zahlungen nach vorheriger Konformitätskontrolle und Verrechnung mit Gutschriften und/oder
4. Unterstützung bei der Einziehung von Forderungen und Vornahme der entsprechenden Buchungen und/oder
5. Unterstützung bei der Verwaltung von Vermögenswerten, Abschreibungen und Vorräten; und/oder
6. Unterstützung bei MwSt.-Rückforderungen und/oder
7. Durchführung regelmäßiger Finanz- und Rechnungslegungsabgleiche (Hauptbuchkonten einschließlich Haushalts- und Nichthaushaltskonten, Bankkonten, Verkäufer-/Kundenkonten, Transaktionen zwischen Unternehmen usw.) und/oder
8. Durchführung regelmäßiger Kontrollen der Finanz- und Buchführungsdaten, um erforderlichenfalls zeitnahe Korrekturen zu gewährleisten, und/oder

⁽¹⁾ https://commission.europa.eu/publications/eu-financial-regulation_en#description.

9. Beitrag zur Kassenmittelverwaltung: Ausführung genehmigter Zahlungen, täglicher Barüberweisungen, wöchentliche und monatliche Kassenberichterstattung und Prognosen, Parametrisierung von SAP- und SWIFT-Zahlungsnachrichten, Weiterverfolgung zurückgeschickter Zahlungen und Compliance-Anfragen, Weiterverfolgung von Bankgebühren und Zinsen und/oder
10. Erstellung der Abschlüsse, Beitrag zum Jahresabschluss und Erstellung verschiedener Finanz- und Bestandsverwaltungsberichte und/oder
11. Bereitstellung von Schulungen, Beratung und Unterstützung für die operativen Dienststellen in Bezug auf Rechnungsvorschriften und -verfahren und/oder
12. Beitrag zur Verwaltung der Zahlstellen.

Fachgebiet 3 — Vergabe öffentlicher Aufträge

1. Mitwirkung an der Planung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch Festlegung des Bedarfs, Wahl des geeigneten Verfahrens, Ausarbeitung entsprechender Unterlagen, Festlegung von Zeitplänen für diese Verfahren und Gewährleistung ihrer Durchführung und/oder
2. Unterstützung bei der Ausarbeitung oder Aktualisierung von Mustern für Auftragsunterlagen, einschließlich Musterverträgen und/oder
3. Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Einleitung der Auftragsunterlagen, Einhaltung der Verfahren, Vorbereitung, Teilnahme an und Nachbereitung der Eröffnungs- und Bewertungsausschüsse, Abfassung von Berichten über die Bewertung der Angebote, Vorbereitung der Auftragsvergabe, Ausarbeitung von Verträgen und Verwaltungsunterlagen usw.) und/oder
4. Unterstützung bei der Abfassung von Antworten auf Fragen, von Auskunfts- oder Klarstellungsanfragen in Bezug auf die Teilnahme der Bieter, von Schreiben zur Ankündigung der Zuschlagserteilung/Nichtvergabe und von Antworten auf Ersuchen abgelehnter Bieter um zusätzliche Auskünfte und/oder
5. Unterstützung bei der rechtlichen und finanziellen Überwachung von Verträgen und/oder
6. Bereitstellung von Schulungen, Beratung und Unterstützung für die operativen Dienststellen in Bezug auf bewährte Verfahren und Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und/oder das Vertragsmanagement und/oder
7. Unterstützung bei der Konzeption, Entwicklung und Pflege von Systemen zur elektronischen Auftragsvergabe („e-Procurement“) und/oder
8. In einigen Organen sind Assistentinnen und Assistenten für die Vergabe öffentlicher Aufträge auch an der Organisation von Finanzhilfungsverfahren beteiligt (Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, Bewertungsausschüsse, Vergabeentscheidungen usw.).

Ende von Anhang II. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

—

Beispiele für Mindestabschlüsse (für jeden Mitgliedstaat sowie das Vereinigte Königreich und je Besoldungsgruppe), die den in den Bekanntmachungen von Auswahlverfahren geforderten Abschlüssen grundsätzlich entsprechen

Bitte klicken Sie hier für eine leicht lesbare Übersicht über die Beispiele.

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Belgique — België — Belgien	Certificat de l'enseignement secondaire supérieur (CESS)/Diploma secundair onderwijs Diplôme d'aptitude à accéder à l'enseignement supérieur (DAES)/Getuigschrift van hoger secundair onderwijs Diplôme d'enseignement professionnel/Getuigschrift van het beroepssecundair onderwijs	Candidature/Kandidaat Graduat/Gegradueerde Bachelor/Professioneel gerichte Bachelor	Bachelor académique (180 crédits) Academisch gerichte Bachelor (180 ECTS)	Licence/Licentiaat Master Diplôme d'études approfondies (DEA) Diplôme d'études spécialisées (DES) Diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS) Gediplomeerde in de Voortgezette Studies (GVS) Gediplomeerde in de Gespecialiseerde Studies (GGS) Gediplomeerde in de Aanvullende Studies (GAS) Agrégation/Aggregaat Ingénieur industriel/Industrieel ingenieur Doctorat/Doctoraal diploma
България	Диплома за завършено средно образование	Специалист по ...		Диплома за висше образование Бакалавър Магистър
Česko	Vysvědčení o maturitní zkoušce	Vysvědčení o absolutoriu (Absolutorium) + diplomovaný specialista (DiS.)	Diplom o ukončení bakalářského studia (Bakalář)	Diplom o ukončení vysokoškolského studia Magistr Doktor

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Danmark	Bevis for: Studentereksamen Højere Forberedelseksamen (HF) Højere Handelseksamen (HHX) Højere Afgangseksamen (HA) Bac pro: Bevis for Højere Teknisk Eksamen (HTX)	Videregående uddannelser = Bevis for = Eksamensbevis som (erhvervsakademiuddannelse AK)	Bachelorgrad (BA eller BS) Professionsbachelorgrad Diplomingeniør	Kandidatgrad/Candidatus Master/Magistergrad (mag.art) Licenciatgrad ph.d.-grad
Deutschland	Abitur/Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife Fachabitur/Zeugnis der Fachhochschulreife		Fachhochschulabschluss Bachelor	Hochschulabschluss/Fachhochschulabschluss/ Master Magister Artium/Magistra Artium Staatsexamen/Diplom Erstes Juristisches Staatsexamen Doktorgrad
Eesti	Gümnaasiumi lõputunnistus + riigieksamitunnistus Lõputunnistus kutsekeskhariduse omandamise kohta	Tunnistus keskhariduse baasil kutsekeskhariduse omandamise kohta	Bakalaureusekraad (min 120 ainepunkti) Bakalaureusekraad (< 160 ainepunkti)	Rakenduskõrghariduse diplom Bakalaureusekraad (160 ainepunkti) Magistrikraad Arstikraad Hambaarstikraad Loomaarstikraad Filosoofiadoktor Doktorikraad (120–160 ainepunkti)

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Éire/Ireland	Ardteistiméireacht, Grád D3, I 5 ábhar/Leaving Certificate Grade D3 in 5 subjects Gairmchlár na hArdteistiméireachta (GCAT)/Leaving Certificate Vocational Programme (LCVP)	Teastas Náisiúnta/National Certificate Gnáthchéim bhaitisiléara/Ordinary bachelor degree Diplóma náisiúnta (ND, Dip.)/National diploma (ND, Dip.) Ardteastas (120 ECTS)/Higher Certificate (120 ECTS)	Céim onóracha bhaitisiléara (3 bliana/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng)/Honours bachelor degree (3 years/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng)	Céim onóracha bhaitisiléara (4 bliana/240 ECTS)/Honours bachelor degree (4 years/240 ECTS) Céim ollscoile/University degree Céim mháistir (60-120 ECTS)/Master's degree (60-120 ECTS) Dochtúireacht/Doctorate
Ελλάδα	Απολυτήριο Γενικού Λυκείου Απολυτήριο Κλασικού Λυκείου Απολυτήριο Τεχνικού Επαγγελματικού Λυκείου Απολυτήριο Ενιαίου Πολυκλαδικού Λυκείου Απολυτήριο Ενιαίου Λυκείου Απολυτήριο Τεχνολογικού Επαγγελματικού Εκπαιδευτηρίου	Δίπλωμα επαγγελματικής κατάρτισης (IEK)		Πτυχίο ΑΕΙ (πανεπιστημίου, πολυτεχνείου, ΤΕΙ) Μεταπτυχιακό Δίπλωμα Ειδίκευσης (2ος κύκλος) Διδακτορικό Δίπλωμα (3ος κύκλος)
España	Bachillerato + Curso de Orientación Universitaria (COU) Bachillerato BUP Diploma de Técnico especialista	FP grado superior (Técnico superior)	Diplomado/Ingeniero técnico	Licenciatura Máster Ingeniero Título de Doctor

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
France	Baccalauréat Diplôme d'accès aux études universitaires (DAEU) Brevet de technicien	Diplôme d'études universitaires générales (DEUG) Brevet de technicien supérieur (BTS) Diplôme universitaire de technologie (DUT) Diplôme d'études universitaires scientifiques et techniques (DEUST)	Licence	Maîtrise Maîtrise des sciences et techniques (MST), maîtrise des sciences de gestion (MSG), diplôme d'études supérieures techniques (DEST), diplôme de recherche technologique (DRT), diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS), diplôme d'études approfondies (DEA), master 1, master 2 professionnel, master 2 recherche Diplôme des grandes écoles Diplôme d'ingénieur Doctorat
Hrvatska	Svjedodžba o državnoj maturi Svjedodžba o završnom ispitu	Stručni pristupnik/pristupnica	Baccalaureus/Baccalaurea (sveučilišni prvostupnik/prvostupnica)	Baccalaureus/Baccalaurea (sveučilišni prvostupnik/prvostupnica) Stručni specijalist Magistar struke Magistar inženjer/magistrica inženjerka (mag. ing) Doktor struke Doktor umjetnosti
Italia	Diploma di maturità (vecchio ordinamento) Perito ragioniere Diploma di superamento dell'esame di Stato conclusivo dei corsi di studio di istruzione secondaria superiore	Diploma universitario (DU) Certificato di specializzazione tecnica superiore Attestato di competenza (4 semestri)	Diploma di laurea – L (breve)	Diploma di laurea (DL) Laurea specialistica (LS) Master di I livello Dottorato di ricerca (DR)

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Κύπρος	Απολυτήριο	Δίπλωμα = Programmes offered by Public/Private Schools of Higher Education (for the latter accreditation is compulsory) Higher Diploma		Πανεπιστημιακό Πτυχίο/Bachelor Master Doctorat
Latvija	Atestāts par vispārējo vidējo izglītību Diploms par profesionālo vidējo izglītību	Diploms par pirmā līmeņa profesionālo augstāko izglītību	Bakalaura diploms (min. 120 kredītpunktu)	Bakalaura diploms (160 kredītpunktu) Profesionālā bakalaura diploms Maģistra diploms Profesionālā maģistra diploms Doktora grāds
Lietuva	Brandos atestatas	Aukštojo mokslo diplomas Aukštesniojo mokslo diplomas	Profesinio bakalauro diplomas Aukštojo mokslo diplomas	Aukštojo mokslo diplomas Bakalauro diplomas Magistro diplomas Daktaro diplomas Meno licenciato diplomas
Luxembourg	Diplôme de fin d'études secondaires et techniques	BTS Brevet de maîtrise Brevet de technicien supérieur Diplôme de premier cycle universitaire (DPCU) Diplôme universitaire de technologie (DUT)	Bachelor Diplôme d'ingénieur technicien	Master Diplôme d'ingénieur industriel DESS en droit européen
Magyarország	Gimnáziumi érettségi bizonyítvány Szakközépiskolai érettségi-képesítő bizonyítvány	Felsőfokú szakképesítést igazoló bizonyítvány (Higher Vocational Programme)	Főiskolai oklevél Alapfokozat (Bachelor degree 180 credits)	Egyetemi oklevél Alapfokozat (Bachelor degree 240 credits) Mesterfokozat (Master degree) (Osztatlan mesterképzés) Doktori fokozat

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Malta	Advanced Matriculation or GCE Advanced level in 3 subjects (2 of them grade C or higher) Matriculation certificate (2 subjects at Advanced level and 4 at Intermediate level including Systems of Knowledge with overall grade A-C) + Passes in the Secondary Education Certificate examination at Grade 5 2 A Levels (passes A-C) + a number of subjects at Ordinary level, or equivalent	MCAST diplomas/certificates Higher National Diploma	Bachelor's degree	Bachelor's degree Master of Arts Doctorate
Niederland	Diploma VWO Diploma staatsexamen (2 diploma's) Diploma staatsexamen voorbereidend wetenschappelijk onderwijs (Diploma staatsexamen VWO) Diploma staatsexamen hoger algemeen voortgezet onderwijs (Diploma staatsexamen HAVO)	Kandidaatsexamen Associate degree (AD)	Bachelor (WO) HBO bachelor degree Baccalaureus of „Ingenieur“	HBO/WO Master's degree Doctoraal examen/Doctoraat
Österreich	Matura/Reifeprüfung Reife- und Diplomprüfung Berufsreifeprüfung	Kollegdiplom/Akademiediplom	Fachhochschuldiplom/ Bakkalaureus/Bakkalaurea	Universitätsdiplom Fachhochschuldiplom Magister/Magistra Master Diplomprüfung, Diplom-Ingenieur Magisterprüfungszeugnis Rigorosenzeugnis Dokortitel

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Polska	Świadectwo dojrzałości Świadectwo ukończenia liceum ogólnokształcącego	Dyplom ukończenia kolegium nauczycielskiego Świadectwo ukończenia szkoły policealnej	Licencjat/Inżynier	Magister/Magister inżynier Dyplom doktora
Portugal	Diploma de Ensino Secundário Certificado de Habilitações do Ensino Secundário		Bacharel Licenciado	Licenciado Mestre Doutorado
România	Diplomă de bacalaureat	Diplomă de absolvire (colegiu universitar) Învățământ preuniversitar	Diplomă de licență	Diplomă de licență Diplomă de inginer Diplomă de urbanist Diplomă de master Certificat de atestare (studii academice postuniversitare) Diplomă de doctor
Slovenija	Maturitetno spričevalo (spričevalo o poklicni maturi) (spričevalo o zaključnem izpitu)	Diploma višje strokovne šole	Diploma o pridobljeni visoki strokovni izobrazbi	Univerzitetna diploma Magisterij Specializacija Doktorat
Slovensko	Vysvedčenie o maturitnej skúške	Absolventský diplom	Diplom o ukončení bakalárskeho štúdia (Bakalár)	Diplom o ukončení vysokoškolského štúdia Bakalár (Bc.) Magister Magister/Inžinier ArtD.

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
Suomi/Finland	Ylioppilastutkinto tai peruskoulu + kolmen vuoden ammatillinen koulutus – Studentexamen eller grundskola + treårig yrkesinriktad utbildning Todistus yhdistelmäopinnoista (Betyg över kombinationsstudier)	Ammatillinen opistoasteen tutkinto – Yrkesexamen på institutnivå	Kandidaatin tutkinto – Kandidatexamen/ Ammattikorkeakoulututkinto – Yrkeshögskoleexamen (min. 120 opintoviikkoa – studieveckor)	Maisterin tutkinto – Magisterexamen/ Ammattikorkeakoulututkinto – Yrkeshögskoleexamen (min. 160 opintoviikkoa – studieveckor) Tohtorin tutkinto (Doktorsexamen) joko 4 vuotta tai 2 vuotta lisensiaatin tutkinnon jälkeen – antingen 4 år eller 2 år efter licentiatexamen Lisensiaatti/Licentiat
Sverige	Slutbetyg från gymnasieskolan (3-årig gymnasial utbildning)	Högskoleexamen (80 poäng) Högskoleexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Yrkeshögskoleexamen/Kvalificerad yrkeshögskoleexamen, 1–3 år	Kandidatexamen (akademisk examen omfattande minst 120 poäng, varav 60 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 10 poäng) Meriter på grundnivå: Kandidatexamen, 3 år, 180 högskolepoäng (Bachelor)	Magisterexamen (akademisk examen omfattande minst 160 poäng, varav 80 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 20 poäng eller två uppsatser motsvarande 10 poäng vardera) — Licentiatexamen — Doktorsexamen Meriter på avancerad nivå: — Magisterexamen, 1 år, 60 högskolepoäng — Masterexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Meriter på forskarnivå: — Licentiatexamen, 2 år, 120 högskolepoäng — Doktorsexamen, 4 år, 240 högskolepoäng

LAND	AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7	AST 3 bis AST 11	AD 5 bis AD 16	
	Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)	Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 3 Jahren)	Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens 4 Jahren)
United Kingdom	General Certificate of Education Advanced level — 2 passes or equivalent (grades A to E) BTEC National Diploma General National Vocational Qualification (GNVQ), advanced level Advanced Vocational Certificate of Education, A level (VCE A level)	Higher National Diploma/Certificate (BTEC)/SCOTVEC Diploma of Higher Education (DipHE) National Vocational Qualifications (NVQ) Scottish Vocational Qualifications (SVQ) level 4	(Honours) Bachelor degree NB: Master's degree in Scotland	Honours Bachelor degree Master's degree (MA, MB, MEng, MPhil, MSc) Doctorate
	<p>NOTE: UK diplomas awarded in 2020 (until 31 December 2020) are accepted without an equivalence. UK diplomas awarded as from 1 January 2021 must be accompanied by an equivalence issued by a competent authority of an EU Member State.</p>			

Ende von Anhang III. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren



C/2024/4680

25.7.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/4680)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Alicante“

PDO-ES-A1526-AM03

Datum der Mitteilung: 6.5.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. WEINKATEGORIEN

Beschreibung:

Die Weinkategorien werden gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ausdrücklich aufgeführt.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 der Produktspezifikation, nicht jedoch das Einzige Dokument, in dem die Kategorien bereits genannt werden.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 ist in der Produktspezifikation bei der Beschreibung der Weinbauerzeugnisse die entsprechende Kategorie/sind die entsprechenden Kategorien von Weinbauerzeugnissen aus Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anzugeben.

2. MEHRERE ÄNDERUNGEN DER GRENZWERTE DER ANALYSEPARAMETER

Beschreibung:

Der Mindestgesamtkohlgehalt von Likörweinen wird von 15 % auf 17,5 % angehoben. Diese Änderung erfolgt gemäß der Begriffsbestimmung für Likörwein (Kategorie 3) in Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Änderungen der Grenzwerte für den Zuckergehalt:

Stillweine (Weiß-, Rosé- und Rotweine der Kategorie 1): Der Grenzwert von < 4 g/l wird gestrichen, da der Grenzwert für den Zuckergehalt die Qualität von Stillweinen nicht beeinflusst.

Fondillón: Der Grenzwert wird von < 40 g/l auf < 45 g/l erhöht, da der Wert von 45 g/l der gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuckergehalt für einen Wein ist, der als „süß“ bezeichnet wird, und dieses Erzeugnis soll nicht als süß bezeichnet werden.

Änderungen der Grenzwerte für den Gesamtsäuregehalt.

Der Gesamtsäuregehalt von Likörweinen wird von 3,5 g auf 3 g Weinsäure je Liter Wein gesenkt, da es aufgrund der Eigenschaften einiger Sorten in dem Gebiet (wie Moscatel) wichtig ist, diesen Parameter zu reduzieren.

Änderungen der Grenzwerte für den Gehalt an flüchtiger Säure.

Bei Weinen mit langer Reifezeit wie Fondillón steigt der Gehalt an flüchtiger Säure auf natürliche Weise im Laufe der Zeit durch Oxidation an und trägt zur Einzigartigkeit des Erzeugnisses bei. Der Grenzwert für Fondillón wird auf 2,2 g Essigsäure je 100 ml Wein festgesetzt. Dieser Grenzwert ist höher als der in Anhang I Teil C der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 festgelegte Grenzwert, obwohl diese Ausnahme unter die Ausnahmeregelung gemäß Anhang I Teil C Nummern 1 und 3 der Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission fällt.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Für Rotwein, Likörwein, „Noble“, „Añejo“ und Schaumwein wurden die Höchstwerte für den Gehalt an flüchtiger Säure gemäß Anhang I Teil C der Delegierten Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 berichtigt.

Die aufgeführten Änderungen betreffen Nummer 2.1 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigsten Dokuments.

Die Änderung gilt als Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Weil sie nicht den Vorschriften entsprechen, wurden der Mindestgesamtalkoholgehalt von Likörweinen und der Grenzwert für den Gehalt an flüchtiger Säure für Rotwein, Likörwein, „Noble“, „Añejo“ und Schaumwein korrigiert.

Der Grenzwert für den Zuckergehalt dieser Weine wurde gestrichen, da bei Stillweinen kein Zusammenhang mit der Qualität besteht. Der Grenzwert für den Zuckergehalt von Fondillón wurde erhöht, da der Höchstwert von 45 g/l der gesetzliche Grenzwert ist, ab dem ein Wein als „süß“ bezeichnet wird, und dieses Erzeugnis soll nicht als süß bezeichnet werden.

Die Verringerung des Gesamtsäuregehalts von Likörweinen ist aufgrund der Eigenschaften einiger Sorten in diesem Gebiet, wie z. B. Moscatel, wichtig.

Der Gehalt an flüchtiger Säure von Weinen mit langer Reifezeit wie Fondillón steigt im Laufe der Zeit auf natürliche Weise durch Oxidation an und trägt zur Einzigartigkeit des Erzeugnisses bei.

3. ÄNDERUNGEN DER ORGANOLEPTISCHEN BESCHREIBUNGEN

Beschreibung:

Der Wortlaut der Beschreibungen der Weine wurde geändert, und eine organoleptische Beschreibung der gereiften Roséweine (Noble und Añejo) wurde hinzugefügt.

Diese Änderung betrifft Nummer 2.2 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigsten Dokuments.

Sie gilt als Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Es wurde die Nomenklatur verwendet, die eine Überprüfung nach ISO 17025 für die sensorische Analyse von Erzeugnissen ermöglicht, sodass unser Verkostungsausschuss diese Begriffe ebenfalls verwenden kann. Der Wortlaut orientierte sich sogar an den von dessen Fachleuten verwendeten Begriffen, damit diese in den Wortschatz aufgenommen und die Referenzwerte übernommen werden können, die von diesem Team verwendet werden.

4. ÄNDERUNGEN DER ANBAUMETHODEN UND DER ÖNOLOGISCHEN VERFAHREN

Beschreibung:

Die Grenzwerte für die Pflanzdichte wurden aufgehoben.

Das Verbot der Verwendung von Holzschnitzeln wurde aufgehoben.

Die Grenzwerte für den Rebsortenanteil bei Rotweinen (> 80 % Monastrell) und aromatischen Schaumweinen (100 % Moscatel) wurden gestrichen.

Es wurden die Bedingungen für die Erzeugung von Fondillón aufgenommen, um das System zur Weinreife und die Berechnung des Alters der „Solera“ so genau zu beschreiben, dass die Einhaltung der Vorschriften überprüft werden kann.

Der Beschreibung der Herstellung von Moscatel-Likörweinen und Süßwein wurden bestimmte Einzelheiten hinzugefügt.

Diese Änderung betrifft Nummer 3 der Produktspezifikation und Punkt 5.1 des Einzigsten Dokuments.

Sie gilt als Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die maximale Pflanzdichte ist keine Anforderung, die sich auf den Zusammenhang auswirkt und sie hat nur einen geringen Einfluss auf die Qualität des Erzeugnisses.

Es kann nicht zuverlässig überprüft werden, ob Holzschnitzel verwendet werden; die Rechtsvorschriften stehen der Verwendung allerdings nicht entgegen.

Der Anteil der Rebsorten bei Rotweinen (> 80 % Monastrell) und aromatischen Schaumweinen (100 % Moscatel) wird gemäß den nationalen Rechtsvorschriften korrigiert.

In Bezug auf Fondillón wurde die Beschreibung von „Solera“ verbessert, um die Erläuterung hinsichtlich des Rechts auf Verwendung verständlicher zu machen und eine direktere Kontrolle zu ermöglichen.

Mit Blick auf die anstehende Änderung der Verordnung (EU) 2019/934 hinsichtlich önologischer Verfahren, mit der bei bestimmten önologischen Ausnahmen die ausdrückliche Bezugnahme auf Moscatel-Likörweine und Süßwein, die unter diese g. U. fallen, gestrichen wird, werden sie im Interesse größerer Rechtssicherheit in die Produktspezifikation aufgenommen.

5. ERWEITERUNG DES ABGEGRENZTEN GEBIETS**Beschreibung:**

Die Teilgebiete werden umstrukturiert und es werden neue Gebiete aufgenommen.

Diese Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation und Punkt 6 des Einziges Dokuments.

Sie gilt als Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Da einige Gemeinden bisher irrtümlicherweise nicht aufgeführt waren, wurden die Regionen vereinheitlicht.

6. ANHEBUNG DER HÖCHSTERTRÄGE**Beschreibung:**

Die Menge an Trauben und Wein pro Hektar, die maximal erzeugt werden darf, wurde angehoben.

Diese Änderung betrifft Nummer 5 der Produktspezifikation und Punkt 5.2 des Einziges Dokuments.

Sie gilt als Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

In den letzten Jahren wurde im Rahmen der Produktspezifikation bereits eine Erhöhung um 25 % zugelassen, die auf die Vorschriften zur Lese angewandt wurde. Es wurde jedoch beschlossen, es bei diesen zusätzlichen 25 % zu belassen und die Möglichkeit, den Wert pro Wirtschaftsjahr zu erhöhen, abzuschaffen. Durch die Festsetzung dieser Höchstserträge soll das Potenzial des Gebiets sich entfalten können. Die Höchstserträge liegen sogar unterhalb denen anderer Gebiete.

7. DIE ANZAHL DER REBSORTEN NIMMT ZU UND SIE WERDEN IN DREI GRUPPEN UNTERTEILT**Beschreibung:**

Es wurden neue Sorten hinzugefügt und in drei Kategorien eingeteilt: Hauptsorten, Nebensorten und historische Sorten.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 6 der Produktspezifikation und Punkt 7 des Einziges Dokuments.

Sie gilt als Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Priorität hat die Stärkung der Persönlichkeit und des historischen Zusammenhangs mit dem Gebiet durch Förderung lokaler Sorten, Aufwertung einheimischer Sorten und Neuordnung des gesamten Katalogs.

Als „historisch“ wurden Sorten eingestuft, bei denen es sich zwar um Minderheitssorten oder wenig angepflanzte Sorten handelt, die aber in alten Dokumenten genannt werden. Die am häufigsten gepflanzten Sorten wurden als „Hauptsorten“ eingestuft. Mit dieser Kategorisierung wird es sogar möglich sein, je nach Anwendung der Kategorien Qualitätsniveaus zu schaffen.

8. REDAKTIONELLE VERBESSERUNG DER AUSFÜHRUNGEN ZUM ZUSAMMENHANG

Beschreibung:

Es wird auf die neu aufgenommenen Gebiete verwiesen, auch wenn dies nicht zu einer Änderung des Zusammenhangs der g. U. führt, da die neuen Gebiete ähnliche Merkmale aufweisen wie die übrigen Gebiete. Ferner wird bei der Gelegenheit der Zusammenhang entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Produktkategorien korrekt formuliert.

Diese Änderung betrifft Nummer 7 der Produktspezifikation und Punkt 8 des Einziges Dokuments.

Sie gilt als Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Der Wortlaut wurde verbessert und präzisiert.

9. MEHRERE ÄNDERUNGEN DER ZUSÄTZLICHEN BEDINGUNGEN

Beschreibung:

Die Möglichkeit, die Höchsterträge je nach den Bedingungen für jedes Wirtschaftsjahr um bis zu 25 % ändern zu können, wurde gestrichen.

Die Möglichkeit der Weinbereitung in unmittelbarer Nähe des abgegrenzten Gebiets wurde gestrichen.

In Fällen, in denen verschiedene Weine ordnungsgemäß getrennt voneinander erzeugt wurden, wird der Absatz, der ihre Koexistenz ermöglicht, gestrichen.

Die Befugnis des Regulierungsausschusses zur Genehmigung von Etiketten wurde gestrichen.

Für Weine mit den Angaben „Fondillón“ und „Alicante Singular“ wurden spezielle Kontrolletiketten eingeführt.

Der Wortlaut der Begründung für die Abfüllung am Ursprungsort wurde verbessert (diese Einschränkung bestand bereits, wird also nicht neu eingeführt).

Die Verpflichtung zur Verwendung von Glasbehältern für Weine mit der Angabe „Alicante Singular“ wurde eingeführt.

Folgende traditionelle Begriffe wurden gestrichen: „Superior“, „Primero de Cosecha“ und „Clásico“. Eingeführt wurde: „Rancio“.

Die Regulierung folgender Angaben wurde gestrichen: „Nuevo“ oder „Joven“.

Die Bedingungen für die Verwendung von „Moscatel de Alicante“ wurden dahin gehend geändert, dass die Verwendung dieser Angabe auf stille Weißweine und Likörweine, die kein „Mistela“ sind, ausgeweitet wird.

Es werden Bedingungen für die Verwendung der Angabe „Alicante Singular“ eingeführt.

Diese Änderung betrifft Nummer 8 der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einziges Dokuments.

Sie gilt als Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Möglichkeit, die Ertragsgrenzen um bis zu 25 % zu ändern, wird gestrichen, da bereits eine höhere allgemeine Obergrenze eingeführt wurde.

Die Möglichkeit der Weinbereitung in unmittelbarer Nähe des abgegrenzten Gebiets wurde gestrichen, um die in den letzten Jahren vermehrten Anträge auf Eintragung von Kellereien aus benachbarten Gemeinden, die nicht innerhalb des Erzeugungsgebiets liegen, zu verhindern, da dies zu Verwechslungen von Marken oder zu Weinmischungen führen könnte.

Der Absatz, der die Koexistenz verschiedener Weine ermöglicht, wurde für die Fälle gestrichen, in denen eine ordnungsgemäße Trennung stattfand: Die Rückverfolgbarkeit erfordert eine klare Trennung der Erzeugnisse, auch wenn unterschiedliche Qualitätsregelungen nebeneinander bestehen.

Die Befugnis des Regulierungsausschusses zur Genehmigung von Etiketten wurde aufgehoben, da dies nicht in dessen Zuständigkeit fällt.

Für Weine mit längerer Tradition und stärkerem Zusammenhang wurden spezielle Kontrolletiketten eingeführt, z. B. für Weine mit den Angaben „Fondillón“ und „Alicante Singular“.

Der Wortlaut der obligatorischen Begründung für die Abfüllung am Ursprungsort wurde verbessert.

Spezifische Angaben wie „Alicante Singular“ werden dem Verbraucher besser vermittelt, und durch die Verwendung von Glasbehältern wird ihnen eine höhere Wertigkeit verliehen.

Traditionelle Begriffe („Superior“, „Primo de cosecha“, „Clásico“) und Angaben („Nuevo“, „Joven“) wurden gestrichen, weil sie im Einklang mit den für uns geltenden nationalen Rechtsvorschriften nicht verwendet oder wiederholt wurden und keinen spezifischen oder einzigartigen Wert haben.

Die Bedingungen für die Verwendung der Angabe „Moscatel de Alicante“ haben sich geändert, da der Begriff „Moscatel“ aufgewertet wird, wenn er sich auf die Weine erstreckt, in denen er verwendet wird. Die Tradition seiner Verwendung für Mistela wird beibehalten.

Die Erzeugung von „Alicante Singular“ als exklusiverer wertiger Wein findet unter spezifischen Anforderungen statt.

10. ÄNDERUNG BEZÜGLICH DER KONTROLLTÄTIGKEIT

Beschreibung:

Die Angaben zur zuständigen Behörde und Kontrollstelle wurden aktualisiert und der Verweis auf Kontrollen von Rebflächen gestrichen.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 9 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Sie gilt als Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Diese Überprüfung der Parzellen ist kein spezifisches Verfahren und steht daher nicht im Zusammenhang mit einer bestimmten Qualität des Weins.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der amtlichen Weinbaukartei und den jährlichen Erzeugungserklärungen das Vorhandensein und die Erzeugung der Parzellen bereits hinreichend begründet sind.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Alicante

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
3. Likörwein
4. Schaumwein
6. Aromatischer Qualitätsschaumwein
16. Wein aus überreifen Trauben

4. Beschreibung des Weins / der Weine

1. Weißweine und Roséweine

KURZBESCHREIBUNG

Moscatel Weiss

- Aussehen: von hellgelben bis zu bernsteinfarbenen Tönen.
- Geruch: fruchtig (Zitrusfrüchte), blumig (weiße Blüten), pflanzlich.
- Geschmack: fruchtig (Zitrusfrüchte), blumig (weiße Blüten), sauer, persistent.

Andere weisse Sorten

- Aussehen: klare gelbe Töne.
- Geruch: fruchtig (Zitrusfrüchte, tropische Früchte), blumig.
- Geschmack: fruchtig (Zitrusfrüchte, tropische Früchte), blumig, sauer, persistent.

Gereifte Weissweine

- Aussehen: gelb bis goldgelb.
- Geruch: reife Früchte, Holz, Röstaromen.
- Geschmack: reife Früchte, Holz, Röstaromen, sauer, persistent.

Rosé

- Aussehen: reicht von lachsfarben bis rosa.
- Geruch: fruchtig, blumig.
- Geschmack: fruchtig, blumig, sauer, persistent.

Gereifte Roséweine (noble und añejo)

- Aussehen: von lachs- bis mahagonifarben.
- Geruch: reife Früchte.
- Geschmack: fruchtig, sauer, bitter, persistent.

(*) Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure: Weiß- und Roséweine: 0,8 g/l (13,33 meq/l) Essigsäure; gereifte Weiß- und Roséweine: 1,08 g/l (18 meq/l) Essigsäure.

(**) Höchstgehalt an Schwefeldioxid: Weiß- und Roséweine: 200 mg/l; gereifte Weiß- und Roséweine (mit ≥ 45 g/l Zucker): 250 mg/l.

(***) Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): -
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10
- Mindestgesamtensäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): -
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): -

2. *Junge Rotweine*

KURZBESCHREIBUNG

- Aussehen: mittlere oder hohe Farbintensität, von Rubinrot bis zu Violetttönen.
- Geruch: fruchtig (rote Früchte), blumig, pflanzlich.
- Geschmack: fruchtig (rote Früchte), blumig, würzig, sauer, adstringierend, persistent.

(*) Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): -
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 12
- Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 20
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 150

3. *Gereifte Rotweine (Noble und Añejo)*

KURZBESCHREIBUNG

- Aussehen: mittlere oder niedrige Farbintensität, kirschrot oder ähnlich.
- Geruch: fruchtig (reifes Obst), pflanzlich (balsamisch, mediterraner Wald), würzig, animalisch, Röstaromen.
- Geschmack: pflanzlich (balsamisch, mediterraner Wald), würzig, Röstaromen, adstringierend, persistent.

(*) Weine mit ≥ 45 g/l Zucker

(**) Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): -
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 14
- Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 20
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 200

4. *Likörweine*

KURZBESCHREIBUNG

- Aussehen: Weißweine: gelb bis golden. Rotweine: von kirschrot bis violett.
- Geruch: fruchtig (reife Früchte, Rosinen), blumig (weiße Blüten).
- Geschmack: fruchtig (reife Früchte, Rosinen), blumig (weiße Blüten), süß, persistent.

(*) Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure: Weiß- und Roséweine: 1,08 g/l (18 meq/l) Essigsäure; Rotweine: 1,2 g/l (20 meq/l) Essigsäure.

(**) Weine mit ≥ 45 g/l Zucker

(**) Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 250 mg/l bei Weiß- und Roséweinen; 200 mg/l bei Rotweinen

(***) Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden EU-Recht svorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): -
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 15
- Mindestgesamtsäure: 3 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): -
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): -

5. *Fondillón (rot)*

KURZBESCHREIBUNG

- Aussehen: mahagoni-, bernstein- und kupferfarbene Töne.
- Geruch: fruchtig (reife Früchte, Nüsse), Röstaromen, Holz, Kaffee.
- Geschmack: Alkohol, fruchtig (reife Früchte, Nüsse), würzig, Röstaromen, Holz, sauer, bitter, persistent.

(*) Höchstgehalt an Schwefeldioxid: mit < 5 g/l Zucker: 150 mg/l; mit \geq 5 g/l Zucker: 200 mg/l.

(**) < 45 g/l Zucker.

(***) Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): -
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 16
- Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 36,66
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): -

6. *Schaumweine*

KURZBESCHREIBUNG

- Aussehen: reicht von blassgelb bis kirschrot, Perlage.
- Geruch: überwiegend fruchtig, mit blumigen Noten.
- Geschmack: überwiegend fruchtig, mit blumigen Noten und mit ausgewogenem überwiegend süßem und saurem Geschmack.

(*) Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure: Weiß- und Roséweine: 1,08 g/l (18 meq/l) Essigsäure; Rotweine: 1,2 g/l (20 meq/l) Essigsäure

(**) Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): -

- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 6
- Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): -
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 185

7. *Aromatische Qualitätsschaumweine*

KURZBESCHREIBUNG

- Aussehen: hellgelb, feine Perlage.
- Geruch: fruchtig, blumig.
- Geschmack: fruchtig, blumig, süß, sauer, persistent.

(*) Alle nicht aufgeführten Analyseparameter entsprechen den geltenden EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): -
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 6
- Mindestgesamtsäure: 3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 185

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Herstellung von Fondillón

Spezifisches önologisches Verfahren

Die Weine, die werden bei diesem Verfahren ausschließlich aus im Erzeugungsgebiet überreif geernteten Trauben der Sorte Monastrell hergestellt. Bei der Gärung werden nur heimische Hefen verwendet, und der vorhandene Alkoholgehalt (mindestens 16% vol) muss vollkommen natürlich sein.

Der Wein reift mindestens zehn Jahre lang in Eichenholzfässern in speziellen Anlagen.

Fässer, die für die Reifung dieses Weins bestimmt sind, müssen im Voraus registriert werden. Das Erzeugnis kann gemäß dem Jahrgangssystem („Añada“) oder dem „Criaderas y solera“-System gereift werden. Bei Letzterem werden Fässer mit Wein aus einem ähnlichen Fass aufgefüllt. Damit soll das Fass nach „Abgängen“ aus dem ersten Gefäß oder nach Weinverlusten durch Oxidation aufgefüllt werden. Fondillón-Weine zum Auffüllen von Fässern müssen mindestens fünf Jahre alt sein. Aufgefüllt werden dürfen pro Jahr 20 %, alle zwei Jahre 40 % und höchstens alle drei Jahre 60 %. Für die Berechnung des Alters dieser Weine nach diesem System kann das „mittlere Durchschnittsalter“ bis zum Erreichen des Mindestreifalters von 10 Jahren herangezogen werden.

2. Herstellung von Likörweinen „Moscatel de Alicante“ und Süßwein

Spezifisches önologisches Verfahren

Diese Weine dürfen aus Traubenmost oder einer Kombination von Traubenmost und Wein hergestellt werden.

Zulässig ist auch konzentrierter Traubenmost, der durch direkte regulierte Wärmeeinwirkung gewonnen wird und der – abgesehen von diesem Vorgang – der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht.

5.2. Höchsterträge

1. Weiße Rebsorten

12 000 kg Trauben pro Hektar

2. Weiße Rebsorten

88,8 Hektoliter je Hektar

3. Rote Rebsorten

9 100 kg Trauben pro Hektar

4. Rote Rebsorten

67,34 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Teilgebiet L'Alacantí: Alicante, Agost, Aigües, Busot, El Campello, Jijona, Mutxamel, Sant Joan d'Alacant, St. Vincent del Raspeig, Torreapples.

Teilgebiet L'Alcoià: Castalla, Ibi, Onil, Tibi, Alcoy, Benifallim, Penáguila

Teilgebiet Alto Vinalopó: Beneixama, Biar, Campo de Mirra, Cañada, Sax, Salinas, Banyeres de Mariola, Villena und die Ortsteile von Caudete (Albacete), die an das Teilgebiet angrenzen (Palacios, Mingote, Derramador, El Rincón und la Cañada). Insbesondere die Polygone gemäß geografischem Informationssystem für landwirtschaftliche Parzellen (SIGPAC) 2019: 01, 02, 03, 04, 05, 06 und 07.

Teilgebiet Medio Vinalopó: Algueña, Elda, Hondón de las Nieves, Hondón de los Frailes, La Romana, Monóvar und seine Gemeinden Mañán, Petrer, Pinoso und Novelda. Sowie der Ortsteil Barbarroja der Gemeinde Orihuela und bestimmte Polygone der Gebiete, die gemäß der Verordnung über die Ursprungsbezeichnung Alicante, die mit dem Erlass vom 21. Februar 1957 angenommen wurde, in diese Ursprungsbezeichnung aufgenommen wurden, sofern die Kontinuität dieser Eintragungen nicht unterbrochen wurde und die entsprechende Erzeugung von Trauben, Most oder Wein ausschließlich für die Herstellung von Erzeugnissen der Ursprungsbezeichnung Alicante in eingetragenen Kellereien bestimmt ist: Cantón, Cañada de la Leña und Maciscada in der Gemeinde Abanilla; Alberquilla, Cañada de Trigo, Raja, Casa los Frailes, Torre del Rico und Zarza in der Gemeinde Jumilla sowie Hoyas und Raspay in der Gemeinde Yecla. Gemäß SIGPAC 2019 handelt es sich um folgende Polygone:

In der Gemeinde Abanilla: Polygone 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 10 und 029.

In der Gemeinde Jumilla: Polygone 056, 057, 058, 059, 068, 069, 070, 071, 072, 073, 074, 075, 076, 077, 078, 079, 085, 086, 087, 088, 089, 090, 091, 092.

In der Gemeinde Yecla: Polygone 054, 055, 056, 057, 058, 059, 060, 061, 062, 063, 064, 065, 066, 067, 068, 069, 070, 071, 072, 073, 078, 117.

Teilgebiet Bajo Vinalopó: Elche, Crevillente und Santa Pola.

Teilgebiet La Marina Alta: Alcalalí, Beniarbeig, Benigembla, Benidoleig, Benimeli, Benissa, Benitachell, Calp, Castell de Castells, Dénia, Els Poblets, Gata de Gorgos, Llíber, Murla, Ondara, Orba, Parcent, Pedreger, Sagra, Sanet i Negrals, Senija, Teulada, El Rafól d'Almunia, Tormos, La Vall de Laguar, El Verger, Jávea, Xaló, L'Altzúbia, Pego, La Vall d'Alcalà, La Vall d'Ebo, Vall de Gallinera und die kleineren Gebietskörperschaften der Gemeinde Llosa de Camacho, La Xara und Jesús Pobre.

Teilgebiet La Marina Baja: Benidorm, Alfaz del Pí, Altea, Callosa d'en Sarrià, Finestrat, La Nucía, Polop de La Marina, Guadalest, Benimantell, Beniphate, Confrides, Sella, Beniardá, Bolulla, Relleu, Villajoyosa, Orcheta und Tàrbena.

Teilgebiet El Comtat: Alfara, Alcolecha, Alcocer de Planes, Agres, Muro de Alcoy, Gayanes, Beniarrés, Benimasot, Lorcha, Planes, Tollos, Facheca, Famorca, Quatretondeta, Benasau, Gorga, Millena, Balones, Benilloba, Benillup, Alquería de Aznar, Almudaina, Benimarfull, Cocentaina.

Rebflächen innerhalb der Abgrenzung des „Parque Natural de las Lagunas de la Mata y Torrevieja“.

7. **Keltertraubensorte(n)**

AIREN

ALARIJE – SUBIRANT PARENT

BOBAL

BONICAIRE

CABERNET-FRANC

CABERNET SAUVIGNON

CHARDONNAY

FORCALLAT BLANCA

FORCALLAT TINTA

GARNACHA BLANCA

GARNACHA TINTA - GIRONET

GARNACHA TINTORERA

GARRO – MANDO

MACABEO – VIURA

MERLOT

MERSEGUERA – VERDOSILLA

MIGUEL DEL ARCO

MONASTRELL

MOSCATEL DE ALEJANDRÍA

MOSCATEL DE GRANO MENUDO

PEDRO XIMÉNEZ

PETIT VERDOT

PINOT NOIR

PLANTA FINA DE PEDRALBA

PLANTA NOVA – TARDANA

SAUVIGNON BLANC

SYRAH

TEMPRANILLO

TORTOSÍ

TREPAT

VALENCÍ BLANCO

VALENCÍ TINTO

VERDEJO

VERDIL

VIOGNIER

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Wein

Aufgrund der direkten Sonneneinstrahlung und der hohen Anzahl von Stunden intensiver Sonneneinstrahlung im Sommer, zum Zeitpunkt der Reifung der Trauben, entstehen Weine mit Noten reifer Früchte und intensiven Farben, insbesondere bei den Rotweinen.

Kalkböden mit Aktivkalk und geringer Wasserrückhaltekapazität sind für die Trockenheit und den guten Säuregehalt der Weine sowie für die mineralischen Einflüsse in ihrem Geschmack verantwortlich.

Die Moscatel-de-Alejandria-Weine weisen aufgrund der unterschiedlichen Herstellungsverfahren eine Vielzahl von Farben auf.

8.2. Likörweine

Der aufgrund der vielen Sonnenstunden hohe Reifegrad der Trauben im Gebiet der g. U. Alicante führt zu einem mittleren bis hohen natürlichen Zuckergehalt. Das Gebiet verfügt daher über sehr gute Bedingungen für die Erzeugung von Süßweinen und Likörweinen.

Auch Sorten wie Moscatel, Garnacha und Monastrell gedeihen dort gut. Die Tradition der Erzeugung von Likörwein ist eine der jahrhundertelangen Traditionen, die diesen süßen Charakter durch Zugabe von Wein wie weißem und rotem Mistela verstärken.

8.3. Schaumweine und aromatische Qualitätsschaumweine

Der aromatische Charakter von Sorten wie Moscatel oder Malvasía hat aufgrund ihrer Vielseitigkeit eine große Vielfalt der Erzeugung im Gebiet der g. U. Alicante gefördert. Dank der Herstellungsverfahren ist es möglich, Schaumweine und aromatische Qualitätsschaumweine zu erzeugen, bei denen die Ausprägung der Sorte (in diesen Fällen insbesondere ihre fruchtigen, blumigen und frischen Eigenschaften) ohne Zusätze durch den Kontrast zwischen ihrem Säuregehalt und der Kohlensäure deutlicher zutage treten kann.

8.4. Wein aus überreifen Trauben

Einige traditionelle und historische Sorten sind spät reifende Sorten, weshalb die Trauben lange am Rebstock verbleiben können. Der meteorologische Sommer ist in dem Gebiet sehr lang und trocken, sodass die Trauben gesund bleiben und ohne Probleme überreifen können. So führt die Überreife der Trauben am Rebstock und das Trocknen der Trauben in der Sonne zu besonderen Weinen, die sich durch organoleptische Noten reifer Früchte, ohne dass die Reifung im Holz erfolgt ist, sowie eine tiefe Färbung und starke Fruchtigkeit auszeichnen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Abfüllung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Erzeugnisse, die bereits zugelassen und mit den entsprechenden Bescheinigungen ausgestattet sind, tragen stets die Aufschrift „Alicante – Ursprungsbezeichnung“.

Die Bedingungen für die Verwendung der fakultativen Angaben „MOSCATEL ALICANTE“ und „ALICANTE SINGULAR“ sind geregelt.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

Um die Qualität des Erzeugnisses zu erhalten und seine Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, muss der Wein mit der g. U. Alicante in dem Erzeugungsgebiet abgefüllt werden, da die Abfüllung vorherige Filter- und Stabilisierungsverfahren erfordert, die Teil der Herstellung des Enderzeugnisses sind. Darüber hinaus können Transporte und Umfüllen zu Oxidation und Qualitätsverlusten führen. Diese Maßnahme, die letztlich dem Schutz der Ursprungsbezeichnung dient, ist für die Gemeinschaft der betroffenen Erzeuger, denen die Ursprungsbezeichnung zugute kommt, von großer Bedeutung. Die Erzeugnisse sind gemäß den festgelegten Bestimmungen zu kennzeichnen.

Link zur Produktspezifikation

<https://breu.gva.es/b/g4w8NnFVa3>



C/2024/4682

25.7.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114343

(C/2024/4682)

Datum der Annahme der Entscheidung	7.6.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114343
Mitgliedstaat	Italien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Quadro riepilogativo delle misure a sostegno delle imprese attive nella produzione primaria di prodotti agricoli e delle imprese attive nei settori della pesca e acquacoltura, ai sensi della sezione 2.1 del Quadro temporaneo di crisi e transizione (quarta modifica del regime SA.102896 (2022/N))
Rechtsgrundlage	Schema DM Quadro riepilogativo delle misure a sostegno delle imprese attive nella produzione primaria di prodotti agricoli e delle imprese attive nei settori della pesca e acquacoltura, ai sensi della sezione 2.1 della comunicazione della Commissione europea C(2023) 1711 final del 9 marzo 2023 „Quadro temporaneo di crisi e transizione per misure di aiuto di Stato a sostegno dell'economia a seguito dell'aggressione della Russia contro l'Ucraina“ come modificata dalla Comunicazione (C/2024/3113) del 2 maggio 2024.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss, Senkung der Steuerbemessungsgrundlage, rückzahlbare Vorschüsse, Ermäßigung der Sozialabgaben
Haushaltsmittel	
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten, Fischerei und Aquakultur
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero dell'agricoltura, della sovranità alimentare e delle foreste n/a
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/4683

25.7.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.57756

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4683)

Datum der Annahme der Entscheidung	8.3.2021	
Nummer der Beihilfe	SA.57756	
Mitgliedstaat	Lettland	
Region	Riga	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Covid-19 damage compensation for Riga airport	
Rechtsgrundlage		
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Riga Airport
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats	
Form der Beihilfe	Andere Formen der Kapitalintervention, Eigenkapitalinstrumente	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 39 740 000 EUR Jährliche Mittel: 0 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	11.3.2021 - 11.3.2022	
Wirtschaftssektoren	Luftfahrt, Personenbeförderung in der Luftfahrt	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	-	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Glyoxylsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China

(C/2024/4751)

Der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) vor, dem zufolge die Einfuhren von Glyoxylsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union schädigen ⁽²⁾.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 10. Juni 2024 von WeylChem Lamotte SAS (im Folgenden „Antragsteller“), dem einzigen Hersteller von Glyoxylsäure in der EU, eingereicht. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung vom Wirtschaftszweig der Union für Glyoxylsäure gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Untersuchte Ware

Gegenstand dieser Untersuchung ist Glyoxylsäure (Nummer des Chemical Abstracts Service/CAS-Nummer 298-12-4), mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr in der Trockenmasse, ob fest oder in wässriger Lösung in einer Konzentration von 40 GHT oder mehr davon (im Folgenden „untersuchte Ware“).

Interessierte Parteien, die Informationen zur Warendefinition übermitteln möchten, müssen dies binnen 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ⁽³⁾ tun.

3. Dumpingbehauptung

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“ oder „VR China“), die derzeit unter dem KN-Code ex 2918 30 00 (TARIC-Code 2918 30 00 13) eingereiht wird. Der KN- und der TARIC-Code werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben. Der Gegenstand dieser Untersuchung unterliegt der Definition der untersuchten Ware in Abschnitt 2.

Dem Antragsteller zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, bezog sich der Antragsteller auf die Informationen in der für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Volksrepublik China (im Folgenden „Länderbericht“) ⁽⁴⁾ vom 10. April 2024. Insbesondere seien bei Herstellung und Verkauf der untersuchten Ware offenbar die Faktoren gegeben, die unter anderem in den Kapiteln über Grund und Boden, Energie, Kapital, Rohstoffe und Arbeit angeführt seien, sowie Verzerrungen, die sich speziell auf die chemische Industrie auswirkten.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Der allgemeine Begriff „Schädigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutet, dass ein Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt wird oder geschädigt zu werden droht oder dass die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Union erheblich verzögert wird.

⁽³⁾ Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sind als Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verstehen.

⁽⁴⁾ Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 10. April 2024, SWD(2024) 91 final, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2024\)91&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2024)91&lang=en).

Darüber hinaus verwies der Antragsteller auf nennenswerte Verzerrungen insbesondere in der Branche der grundlegenden chemischen Zwischenprodukte, die laut mehreren aufeinanderfolgenden Fünfjahresplänen Gegenstand massiver staatlicher Eingriffe sei, welche über die direkte Kontrolle durch chinesische Behörden wie die Kommission für die Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen („State-Owned Assets Supervision and Administration Commission“, im Folgenden „SASAC“) und über Eigentum (z. B. SINOPEC) erfolgt seien. Diese Kontrolle und dieses Eigentum hätten zum Aufbau von Überkapazitäten geführt, da in der chemischen Industrie wirksame „Strukturreformen auf der Angebotsseite“ ausgeblieben seien. Dies habe dann wiederum unter anderem Verzerrungen bei den Preisen und beim Angebot chemischer Zwischenprodukte verursacht.

Daher stützt sich die Dumpingbehauptung nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf einen Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Umsatzkosten in der Türkei, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, mit dem Preis der untersuchten Ware bei der Ausfuhr in die Union (auf der Stufe ab Werk).

Aus diesem Vergleich ergeben sich für das betroffene Land erhebliche Dumpingspannen.

Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 9 der Grundverordnung genügend Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten des betroffenen Landes heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

Der Länderbericht steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel ⁽⁵⁾.

4. Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache

4.1 Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der untersuchten Ware aus dem betroffenen Land in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten untersuchten Ware sich unter anderem auf die Verkaufsmengen, die in Rechnung gestellten Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse, die finanzielle Lage und die Beschäftigungssituation des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

4.2 Behauptung bezüglich Verzerrungen des Rohstoffangebots

Der Antragsteller hat genügend Beweise dafür vorgelegt, dass es im betroffenen Land bei der untersuchten Ware möglicherweise Verzerrungen des Rohstoffangebots gibt. Aus den im Antrag enthaltenen Beweisen geht hervor, dass bei Ethylenglykol („mono ethylene glycol“, im Folgenden „MEG“), auf das 32 % der Herstellkosten der untersuchten Ware entfallen, in dem betroffenen Land bei Ausfuhrverkäufen ein Teil der chinesischen Mehrwertsteuer entrichtet werden muss. Auf der Grundlage eines Vergleichs der Preise auf den repräsentativen internationalen Märkten (insbesondere der vom Preis-Informationsdienst ICIS (Independent Commodity Intelligence Services) veröffentlichten MEG-Vertragspreise für Nordwesteuropa) mit den Preisen im betroffenen Land wird im Antrag festgestellt, dass die Verzerrungen des Rohstoffangebots im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a Unterabsatz 2 der Grundverordnung offensichtlich zu Preisen führen, die deutlich unter denen der repräsentativen internationalen Märkte liegen.

Daher werden nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung bei der Untersuchung auch die mutmaßlichen Verzerrungen geprüft, damit beurteilt werden kann, ob gegebenenfalls ein unter der Dumpingspanne liegender Zoll ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen. Sollten im Laufe der Untersuchung noch weitere Verzerrungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung festgestellt werden, so kann sich die Untersuchung auch auf diese Verzerrungen erstrecken.

⁽⁵⁾ Im Länderbericht zitierte Dokumente sind auf hinreichend begründeten Antrag ebenfalls erhältlich.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Union oder in seinem Namen gestellt wurde und dass die vorliegenden Beweise die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die untersuchte Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land gedumpte ist und ob der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren geschädigt wird.

Sollte sich dies bestätigen, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderliefe.

Um festzustellen, ob Artikel 7 Absatz 2a Anwendung findet, wird darüber hinaus eine Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 7 Absatz 2b der Grundverordnung vorgenommen.

5.1 Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betrifft den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2 Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3 Verfahren zur Dumpingermittlung

Die ausführenden Hersteller ⁽⁶⁾ der untersuchten Ware aus dem betroffenen Land werden gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.3.1 Untersuchung der ausführenden Hersteller

a) Stichprobenverfahren

Da in der VR China möglicherweise eine Vielzahl ausführender Hersteller von dem Verfahren betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihrem Unternehmen vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi (im Folgenden „TRON“) unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.e-c.europa.eu/tron/tdi/form/AD714_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.8.

Die Kommission hat ferner mit den Behörden der VR China Kontakt aufgenommen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt; zum selben Zweck kontaktiert sie möglicherweise auch die ihr bekannten Verbände ausführender Hersteller.

⁽⁶⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die untersuchte Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der untersuchten Ware beteiligt ist.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die ausführenden Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden der VR China und die Verbände der ausführenden Hersteller werden von der Kommission — gegebenenfalls über die Behörden der VR China — darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe der ausführenden Hersteller zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2742>.

Der Fragebogen wird auch allen der Kommission bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden des betroffenen Landes zur Verfügung gestellt.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten ausführende Hersteller, die ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Unbeschadet des Abschnitts 5.3.1 Buchstabe b darf der Antidumpingzoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nicht übersteigen, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird (7).

b) Individuelle Dumpingspanne für nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller

Nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung können nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller beantragen, dass die Kommission für sie eine unternehmensspezifische Dumpingspanne (im Folgenden „individuelle Dumpingspanne“) ermittelt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen möchten, den Fragebogen binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden. Der Fragebogen für ausführende Hersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2742>. Die Kommission wird prüfen, ob nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ein unternehmensspezifischer Zoll nach Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung gewährt werden kann.

Allerdings sollten sich nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller, die eine individuelle Dumpingspanne beantragen, darüber im Klaren sein, dass die Kommission dennoch beschließen kann, keine individuelle Dumpingspanne für sie zu ermitteln, wenn beispielsweise die Zahl der zu untersuchenden mitarbeitenden ausführenden Hersteller – einschließlich der in die Stichprobe einbezogenen – so groß ist, dass eine solche Ermittlung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

5.3.2 *Zusätzliches Verfahren für das betroffene Land, in dem nennenswerte Verzerrungen auftreten*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien gebeten, unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Insbesondere fordert die Kommission alle interessierten Parteien auf, zu den im Antrag angegebenen Inputs und Codes des Harmonisierten Systems (HS) Stellung zu nehmen, ein geeignetes repräsentatives Land oder geeignete repräsentative Länder vorzuschlagen und Hersteller der untersuchten Ware in diesen Ländern zu nennen. Diese Informationen und sachdienlichen Nachweise müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

(7) Nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung bleiben Dumpingspannen, deren Höhe null beträgt, geringfügig ist oder nach Maßgabe des Artikels 18 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

Kurz nach der Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen (gegebenenfalls auch über die Auswahl eines geeigneten repräsentativen Drittlands), welche die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a heranzuziehen beabsichtigt. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e können die von der Untersuchung betroffenen Parteien binnen 10 Tagen zu dem Vermerk Stellung nehmen.

Für die endgültige Auswahl eines angemessenen repräsentativen Drittlands wird die Kommission prüfen, ob der wirtschaftliche Entwicklungsstand in den betreffenden Drittländern ähnlich ist wie im betroffenen Land, ob die untersuchte Ware in diesen Drittländern tatsächlich hergestellt und verkauft wird und ob die entsprechenden Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein repräsentatives Drittland, wird gegebenenfalls Ländern der Vorzug gegeben, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge könnte die Türkei ein geeignetes repräsentatives Drittland sein.

In diesem Zusammenhang fordert die Kommission alle Hersteller im betroffenen Land auf, ihr innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Informationen über die bei der Herstellung der untersuchten Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) und den entsprechenden Energieverbrauch zu übermitteln. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/AD714_INFO_ON_INPUTS_FOR_EXPORTING_PRODUCER_FORM. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.8.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlichen Quellen stammen, die ohne Weiteres verfügbar sind.

5.3.3 Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾

Die unabhängigen Einführer, die die untersuchte Ware aus der VR China in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da möglicherweise eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dem Verfahren betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen.

Ferner kann die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Einführerverbänden aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der untersuchten Ware in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann.

⁽⁸⁾ Dieser Abschnitt betrifft nur Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽⁹⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Stichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien ihre Entscheidung bezüglich der Einführer Stichprobe mit. Die Kommission nimmt ferner einen Vermerk zur Stichprobenauswahl in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2742>.

5.4 **Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller**

Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der gedumpten Einfuhren sowie ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung, ob der Wirtschaftszweig der Union geschädigt wird, werden die Unionshersteller der untersuchten Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

Um die Informationen über die Unionshersteller einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt, wird die Kommission den ihr bekannten Unionsherstellern und den ihr bekannten Verbänden der Unionshersteller Fragebogen zur Verfügung stellen, und zwar WeylChem Lamotte SAS.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, muss der genannte Unionshersteller den ausgefüllten Fragebogen binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermitteln.

Alle oben nicht genannten Unionshersteller und repräsentativen Verbände werden gebeten, die Kommission umgehend, spätestens jedoch 7 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, zu kontaktieren – vorzugsweise per E-Mail – und einen Fragebogen anzufordern.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2742>.

5.5 **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses bei Behauptungen bezüglich Verzerrungen des Rohstoffangebots**

Bei Verzerrungen des Rohstoffangebots im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung nimmt die Kommission eine Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 7 Absatz 2b der genannten Verordnung vor.

Die interessierten Parteien werden gebeten, alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln, anhand deren die Kommission feststellen kann, ob es im Unionsinteresse liegt, die Höhe der Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung festzulegen. Insbesondere gilt dies für Informationen über das Vorhandensein von Kapazitätsreserven im betroffenen Land, den Wettbewerb um Rohstoffe und die Auswirkungen auf die Lieferketten für Unternehmen in der Union. Im Falle fehlender Mitarbeit kann die Kommission zu dem Schluss kommen, dass es mit dem Unionsinteresse im Einklang steht, Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung anzuwenden.

In jedem Fall ist nach Artikel 21 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderliefe. Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Die Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der untersuchten Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung und auf der Website der GD Handel: <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2742>. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.6 **Interessierte Parteien**

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht.

Ausführende Hersteller, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.3 und 5.4 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der untersuchten Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite ⁽¹⁰⁾.

5.7 **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen.

Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Für die Anhörungen gilt folgender Zeitrahmen:

- Anhörungen, die vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen stattfinden sollen, sollten binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beantragt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 60 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung statt.
- Nach dem Stadium der vorläufigen Feststellungen sollten Anträge binnen 5 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder des Informationspapiers gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel binnen 15 Tagen nach der Mitteilung bezüglich des Unterrichtungsdokuments oder dem Datum des Informationspapiers statt.
- Im Stadium der endgültigen Feststellungen sollten Anträge binnen 3 Tagen nach dem Datum der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung statt. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Anträge unmittelbar nach Erhalt dieses weiteren Unterrichtungsdokuments gestellt werden. Die Anhörung findet in der Regel innerhalb der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung statt.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommissionsdienststellen, in hinreichend begründeten Fällen auch Anhörungen außerhalb des jeweils genannten Zeitrahmens zu akzeptieren und in hinreichend begründeten Fällen Anhörungen zu verweigern. Wird ein Antrag auf Anhörung von den Kommissionsdienststellen abgelehnt, werden der betreffenden Partei die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

⁽¹⁰⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel. +32 22979797) an den Trade Service Desk.

5.8 Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“⁽¹⁾ (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht.

Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht aus geeigneten Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch Anträge auf Registrierung als interessierte Partei, gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der GD Handel veröffentlicht ist: <https://europa.eu/!7tHpY3>. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail-Adresse für Angelegenheiten, die das Dumping betreffen:

TRADE-AD714-GLYOXYLIC-ACID-DUMPING@ec.europa.eu

E-Mail-Adresse für Angelegenheiten, die die Schädigung betreffen:

TRADE-AD714-GLYOXYLIC-ACID-INJURY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

6. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung wird die Untersuchung innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch innerhalb von 14 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung können vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, und zwar spätestens sieben Monate, allerspätestens jedoch acht Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung erteilt die Kommission vier Wochen vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen Auskünfte über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Den interessierten Parteien werden drei Arbeitstage eingeräumt, um schriftlich zur Richtigkeit der Berechnungen Stellung zu nehmen.

Falls die Kommission beabsichtigt, keine vorläufigen Zölle einzuführen, die Untersuchung aber fortzusetzen, werden die interessierten Parteien mittels eines Informationspapiers vier Wochen vor Ablauf der Frist nach Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung von der Nichteinführung der Zölle in Kenntnis gesetzt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden den interessierten Parteien 15 Tage eingeräumt, um schriftlich zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier Stellung zu nehmen, und 10 Tage, um schriftlich zu den endgültigen Feststellungen Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls wird in weiteren Unterrichtungen über die endgültigen Feststellungen die Frist angegeben, in der interessierte Parteien schriftlich dazu Stellung nehmen können.

7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in den Abschnitten 5 und 6 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen. Bei der Vorlage sonstiger, nicht unter diese Abschnitte fallender Informationen sollte folgender Zeitrahmen eingehalten werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Informationen für das Stadium der vorläufigen Feststellungen binnen 70 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden.
- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten interessierte Parteien nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier im Stadium der vorläufigen Feststellungen keine neuen Sachinformationen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist können interessierte Parteien nur dann neue Sachinformationen vorlegen, wenn sie nachweisen können, dass diese neuen Sachinformationen erforderlich sind, um Tatsachenbehauptungen anderer interessierter Parteien zu widerlegen, und wenn diese neuen Sachinformationen außerdem innerhalb der für den rechtzeitigen Abschluss der Untersuchung zur Verfügung stehenden Zeit überprüft werden können.
- Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abschließen zu können, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Diese Stellungnahmen sollten innerhalb des folgenden Zeitrahmens abgegeben werden:

- Sofern nichts anderes bestimmt ist, sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen vorgelegt wurden, spätestens am 75. Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgegeben werden.
- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen oder das Informationspapier hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 7 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen oder zum Informationspapier abgegeben werden.

- Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die endgültige Unterrichtung hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 3 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu der endgültigen Unterrichtung abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes gewährt.

In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt.

In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. In diesem Fall sollte die interessierte Partei unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Bei Anträgen auf Anhörung, die nicht innerhalb der in Abschnitt 5.7 dieser Bekanntmachung aufgeführten Fristen eingereicht werden, prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en.

12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <https://europa.eu/lvr4g9W>.

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

<input type="checkbox"/>	„Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung)
<input type="checkbox"/>	„Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)
(Zutreffendes bitte ankreuzen)	

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON GLYOXYLSÄURE MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail-Adresse	
Telefon	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die untersuchte Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) in EUR sowie die entsprechende Menge in Tonnen.

	Menge (in Tonnen)	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung in der VR China		
Einfuhren der untersuchten Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der untersuchten Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der VR China		

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung oder Verkauf (im Inland oder zur Ausfuhr) der untersuchten Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der untersuchten Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Lehnt ein Unternehmen eine Einbeziehung in die Stichprobe ab, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).



C/2024/4752

25.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11636 – CVC / WALDAKT / RESURS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4752)

1. Am 18. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CVC Capital Partners plc („CVC“, Jersey),
- Waldakt AB („Waldakt“, Schweden), im alleinigen Eigentum von SIBA Invest AB („SIBA“, Schweden),
- Resurs Holding AB (zusammen mit den Tochtergesellschaften, „Resurs“, Schweden), derzeit kontrolliert von Waldakt.

CVC und Waldakt werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Resurs erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 17. Juni 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CVC ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktien an der Börse Euronext Amsterdam notiert und zum Handel zugelassen sind. CVC plc bietet für bestimmte Fonds und Anlageinstrumente Anlageberatung und/oder -verwaltung an. Diese Fonds halten Beteiligungen an einer Reihe von Unternehmen in Europa, den USA und dem asiatisch-pazifischen Raum, die in einer Vielzahl von Branchen weltweit tätig sind, darunter Finanzdienstleistungen, Chemikalien, Versorgungsleistungen, verarbeitendes Gewerbe, Einzelhandel und Vertrieb,
- Waldakt ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von SIBA, einer Investmentgesellschaft mit Sitz in Schweden, die im Eigentum der schwedischen Familie Bengtsson steht, und
- Resurs ist an der Nasdaq Stockholm notiert und in erster Linie im Privatkundengeschäft in der nordischen Region als Anbieter von Zahlungslösungen, Verbraucherkrediten, Einlagenkonten und anderen Versicherungsprodukten tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11636 – CVC / WALDAKT / RESURS

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/4754

25.7.2024

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Juli 2024

zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Estland) des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

(C/2024/4754)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 28. März 2023 ⁽²⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2027 ernannt.
- (2) Infolge des Ausscheidens von Herrn Teet TIKO ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Regierungsvertreter frei geworden.
- (3) Die estnische Regierung hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Triin LAASI-ÕIGE wird als Nachfolgerin von Herrn Teet TIKO für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 31. März 2027, zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

⁽¹⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 28. März 2023 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 15).



C/2024/4756

25.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11607 – GOLDMAN SACHS / GROUPE CRYSTAL)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4756)

1. Am 18. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Goldman Sachs Group, Inc. („Goldman Sachs“, USA),
- Crystal TopHolding SAS und Crystal SAS (zusammen „Crystal“, Frankreich).

Goldman Sachs übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Crystal.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Goldman Sachs erbringt weltweit Dienstleistungen im Bereich Investmentbanking.
- Crystal ist im Vertrieb von Anlageprodukten an Vermögensberater und Endkunden tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11607 – GOLDMAN SACHS / GROUPE CRYSTAL

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
